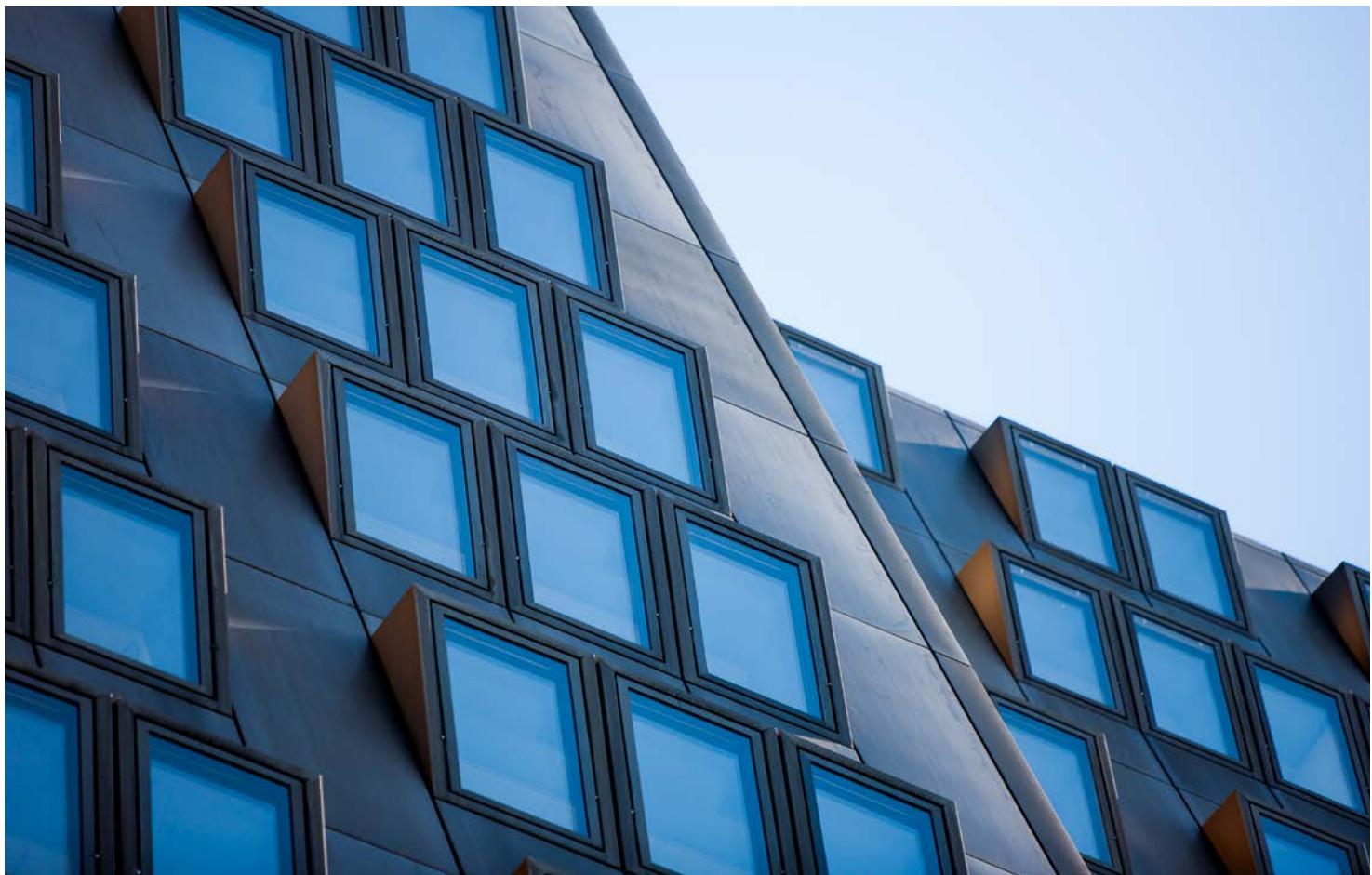




## **GKB-Bergbau GmbH**

Reihe BUND 2025/8      Bericht des Rechnungshofes

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Geburungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:	<a href="http://www.rechnungshof.gv.at">www.rechnungshof.gv.at</a>
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im Februar 2025

### AUSKÜNFTEN

Rechnungshof  
 Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
 E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
 facebook/RechnungshofAT  
 Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und -gegenstand	15
Unternehmen	16
Strategische Vorgaben der ÖBAG	21
Geschäftsleitung	24
Geschäftsführervertrag und -bezüge	24
Nebentätigkeiten des Geschäftsführers	28
Beirat	30
Wirtschaftliche Situation	32
Überblick	32
Liegenschaftsverkäufe und -verpachtungen	34
Finanzanlagen	40
Pensionsverpflichtungen	42
Rückstellungen für bergtechnische Maßnahmen	44
Jahresergebnisse	47
Schlussempfehlungen	49
Anhang	52
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	52



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der GKB-Bergbau GmbH	16
Tabelle 2: Aufgaben der GKB-Bergbau GmbH (gemäß Budget 2023)	18
Tabelle 3: Vertragsbestandteile des Geschäftsführervertrags	25
Tabelle 4: Beteiligungen und Nebentätigkeiten des Geschäftsführers	28
Tabelle 5: Entwicklung der Bilanz der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023	33
Tabelle 6: Umsatzerlöse und betriebliche Erträge der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023	35
Tabelle 7: Mängel der Verkehrswertgutachten	38
Tabelle 8: Pensionsverpflichtungen der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023	43
Tabelle 9: Entwicklung der bergtechnischen Rückstellungen der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023	44
Tabelle 10: Gewinn- und Verlustrechnung der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023	47



---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altbergbaugebiete in der Zuständigkeit der  
GKB-Bergbau GmbH \_\_\_\_\_ 19

Abbildung 2: Eigentümervorgaben und Umsetzung in der  
GKB-Bergbau GmbH \_\_\_\_\_ 21



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GKB Bergbau	GKB-Bergbau GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer



---

TZ Textzahl

u.a. unter anderem

vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel



## Glossar

### Altbergbau

Dabei handelt es sich um Bergbaue, die stillgelegt und nicht mehr bergbaulich genutzt werden.

### Bergaugebiet

Das sind Grundstücke und Grundstücksteile bei bergfreien mineralischen Rohstoffen

- innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen (rechteckiger Raum mit einer Fläche von 48.000 m<sup>2</sup>) und Überscharen (ein von Grubenmaßen oder Überscharen umgebener Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet) sowie
- außerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, wenn sie Bergbaueinwirkungen unterliegen.

Bergaugebiete sind im Grundbuch ersichtlich zu machen. In Bergaugebieten dürfen Bauten und andere Anlagen als Bergbauanlagen nur mit besonderer Bewilligung der Montanbehörde errichtet werden.

### bergfreier mineralischer Rohstoff

Bergfreie mineralische Rohstoffe sind z.B. Kohle und Eisen. Mineralische Rohstoffe sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und dürfen von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden.

### Bergschaden

Ein Bergschaden liegt vor, wenn durch die Bergbautätigkeit ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

### Bergwerksberechtigungen

Das sind Gewinnungsberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe. Sie beziehen sich auf bestimmte Räume (Grubenmaße, Überscharen) und sind Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Das Bergbuch ist ein Sondergrundbuch, das von bestimmten Bezirksgerichten (Bergbuchsgerichten) geführt wird.



### Markscheider

Jeder Bergbauberechtigte hat nach § 135 Mineralrohstoffgesetz für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Er verantwortet vor allem

- die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerks,
- die Beaufsichtigung von Vermessungen beim Bergbau,
- Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete) und der bergbaulichen Sicherungspflichten sowie
- bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit.



GKB-Bergbau GmbH

## **GKB-BERGBAU GMBH**

### **AUSGANGSLAGE ZUR PRÜFUNG**

In der GKB-Bergbau GmbH war das staatliche Bergbauerbe gebündelt. Ihre zentrale Aufgabe war es, auf einer bergbaulich beanspruchten Fläche von rd. 120 km<sup>2</sup> die Oberflächensicherheit zu gewährleisten. Sie setzte zahlreiche Maßnahmen, um ihr umfangreiches Haftungsrisiko für Bergschäden zu reduzieren und eine möglichst uneingeschränkte Nachnutzung von Altbergbaugebieten zu ermöglichen. Personalengpässe kompensierte die GKB-Bergbau GmbH durch die Beiziehung externer Dienstleister. Der Schwerpunkt des Zuständigkeitsgebiets lag in der Steiermark und in Kärnten.

### **FESTSTELLUNGEN DES RH**

Die finanziellen Belastungen der GKB-Bergbau GmbH resultierten insbesondere aus Pensionsverpflichtungen und aus bergtechnischen Maßnahmen. Die GKB-Bergbau GmbH konnte ihre finanzielle Selbstständigkeit in den Jahren 2019 bis 2023 jedoch aufrechterhalten, sie finanzierte sich im Wesentlichen über Liegenschaftsverkäufe und -verpachtungen sowie über Finanzanlagen. Es fehlten allerdings intern festgelegte Standards für eine einheitliche Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen und ein Zustimmungsvorbehalt des Beirats für die Finanzanlagen und die Anlagenstrategie.

Die Österreichische Beteiligungs AG als Alleineigentümer legte für die GKB-Bergbau GmbH keine strategischen und langfristigen Ziele im Sinne einer Eigentümerstrategie fest. Dadurch fehlte ein wichtiger Maßstab für die periodische Überprüfung der Strategiumsetzung und der Qualität der Aufgabenerfüllung.

Der Beirat der GKB-Bergbau GmbH war aufgrund seiner Überwachungsfunktion als aufsichtsratsähnlich zu werten. Die für einen Aufsichtsrat geltenden Vorschriften – z.B. das Entsendungsrecht der Belegschaft – wurden jedoch nicht vollständig angewendet.

### **WAS IST ZU TUN**

Die GKB-Bergbau GmbH sollte die Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen schriftlich festlegen, z.B. Wertgrenzen für die Einholung von Verkehrswertgutachten, die ausgewogene Verteilung von Beauftragungen der Sachverständigen für Verkehrswertgutachten und die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten.

Die Österreichische Beteiligungs AG sollte für die GKB-Bergbau GmbH eine Eigentümerstrategie formulieren, die insbesondere die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auch unternehmensspezifische Ziele umfasst, etwa die finanzielle Selbstständigkeit der GKB-Bergbau GmbH. Zudem wären die Rechtsfolgen der Einstufung des Beirats der GKB-Bergbau GmbH als aufsichtsratsähnlich zu überprüfen.



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

## GKB-Bergbau GmbH

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis März 2024 die Gebarung der GKB-Bergbau GmbH und der Österreichischen Beteiligungs AG hinsichtlich ihrer Eigentümerrolle. Die Auswahl der GKB-Bergbau GmbH als Prüfungsgegenstand erfolgte aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip. Ziel der Überprüfung war es, die strategischen Vorgaben der Österreichischen Beteiligungs AG, die Regelwerke für die Geschäftsführung und den Beirat sowie die wirtschaftliche Situation der GKB-Bergbau GmbH zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023.

### Kurzfassung

#### Unternehmensgegenstand

Die GKB-Bergbau GmbH (in der Folge: **GKB Bergbau**) als 100 %-Tochterunternehmen der Österreichischen Beteiligungs AG (**ÖBAG**) verantwortete die nachhaltige Bearbeitung und Dokumentation des staatlichen Bergbauerbes. Ihre zentrale Aufgabe war es, die Oberflächensicherheit auf bergbaulich beanspruchten Flächen nach den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetzes zu gewährleisten. Dies sollte eine möglichst uneingeschränkte Nachnutzung von Altbergbaugebieten ermöglichen. Alle weiteren Tätigkeiten der GKB Bergbau leiteten sich von dieser Aufgabe ab oder dienten ihrer Finanzierung. Darüber hinaus begleitete die GKB Bergbau auch die Untersuchungen von Altlasten gemäß § 13 Altlastensanierungsgesetz. Um das breite Aufgabenspektrum zu bewältigen, bediente sich die GKB Bergbau – ergänzend zu ihrem eigenen Personal – externer Dienstleister. Das eigene Personal umfasste ab 2020 jährlich durchschnittlich 6,37 Vollzeitäquivalente. (**TZ 3**)

Die GKB Bergbau setzte zahlreiche Maßnahmen, um das umfangreiche Haftungsrisiko für Bergschäden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu reduzieren, wie Sicherungs- und Überwachungsarbeiten, die Abgabe von Stellungnahmen bei Bauvorhaben in Bergbaugebieten oder die Vereinbarung von Bergschadensverzichten bei Liegenschaftsverkäufen. Für Bergschäden in den aufrechten und aufgelassenen



Bergaugebieten ihres Zuständigkeitsgebiets bestand für die GKB Bergbau eine „ewige Haftung“. (TZ 3)

Der staatliche Altbergbau wurde in mehreren Schritten gebündelt. Daraus ergab sich das Zuständigkeits- und Verantwortungsgebiet der GKB Bergbau. In den Jahren 2019 bis 2023 verantwortete sie 64 Altbergbaustandorte mit einer bergbaulich beeinflussten Fläche von rd. 120 km<sup>2</sup>. Der Schwerpunkt des Zuständigkeitsgebiets lag in der Steiermark und in Kärnten, weitere Altbergbaue befanden sich im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und Tirol. (TZ 2, TZ 3)

### Strategische Vorgaben der ÖBAG

Der GKB Bergbau kam im Beteiligungsportfolio der ÖBAG aufgrund des Gebarungsvolumens und ihres Status als „Abbaugesellschaft“ lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Die ÖBAG übte bei der GKB Bergbau ihre Eigentümerrolle nicht umfassend aus. Durch die Bestellung der Beiratsmitglieder und die Vorsitzführung im Beirat durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der ÖBAG war sie laufend über die Geschäftsentwicklung der GKB Bergbau informiert und in Entscheidungen eingebunden. Jedoch fehlten strategische und langfristige Ziele im Sinne einer Eigentümerstrategie – etwa die Aufrechterhaltung der finanziellen Selbstständigkeit der GKB Bergbau auf Basis ihrer Liegenschaftsbewirtschaftung und -verwertung sowie Finanzanlagen. (TZ 4)

Verbesserungspotenzial bestand bei der Wahrnehmung der Eigentümerrolle auch in Bezug auf die Regelwerke und Vorgaben für die GKB Bergbau:

- So war etwa der Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag über 17 Jahre unverändert und führte Geschäftsbereiche an, in denen die GKB Bergbau nicht mehr tätig war. (TZ 4)
- Der Gesellschaftsvertrag umfasste bis zum Jahr 2024 Vorgaben zu einem Aufsichtsrat, den der Alleineigentümer im Jahr 2004 durch einen Beirat ersetzt hatte. (TZ 7)
- Es wurden nicht alle für einen Aufsichtsrat geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Beirat angewendet. (TZ 7)
- Ein Zustimmungsvorbehalt des Beirats für Finanzanlagen und die Anlagestrategie fehlte. (TZ 11)

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen und personellen Verflechtungen zwischen der GKB Bergbau und den Schwestergesellschaften (SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. und IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH) war eine Zusammenführung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb des Beteiligungsportfolios der ÖBAG in Umsetzung. Dies war im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz und die Bündelung von Know-how zweckmäßig. (TZ 6)



## Wirtschaftliche Situation

Da die GKB Bergbau den Bergbau im Jahr 2004 einstellte, war sie zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit auf alternative Einnahmequellen angewiesen: In den Jahren 2019 bis 2023 basierten die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge zu 72 % auf Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen. Zusätzlich finanzierte sich die GKB Bergbau über Finanzanlagen, wobei sie mit Ausnahme des Jahres 2022 in allen überprüften Jahren einen positiven Finanzerfolg erzielte. Die GKB Bergbau konnte ihre finanzielle Selbstständigkeit in den Jahren 2019 bis 2023 aufrechterhalten. ([TZ 9](#), [TZ 14](#))

Die GKB Bergbau verkaufte in den Jahren 2019 bis 2023 57 Liegenschaften. Intern festgelegte Standards für eine einheitliche Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen, z.B. in einem Leitfaden, fehlten. ([TZ 9](#), [TZ 10](#))

Im Jahr 2020 ergänzte die GKB Bergbau ihre Strategie zur Liegenschaftsbewirtschaftung um die Verpachtung von Grundstücken und konnte ab 2022 mit langfristigen Verpachtungen eine zusätzliche – nachhaltige – Einnahmequelle erschließen. ([TZ 9](#))

Die Bündelung von Verantwortlichkeiten im staatlichen Altbergbau erhöhte die finanziellen Belastungen für die GKB Bergbau. Folgende Faktoren beeinflussten in den Jahren 2019 bis 2023 maßgeblich ihre wirtschaftliche Situation:

- die finanzielle Vorsorge für Pensionsverpflichtungen, die abhängig war vom Veranlagungsergebnis der Pensionskasse, von der Inflation, von der Anzahl der Anspruchsberechtigten und von Anpassungen bei der Sterbetafel, ([TZ 12](#))
- die finanzielle Vorsorge für bergtechnische Maßnahmen, die abhängig war von der Bewertung der erwarteten Kosten durch externe Sachverständige, Bescheide der Montanbehörde und Einschätzungen des Geschäftsführers. ([TZ 13](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Die Österreichische Beteiligungs AG sollte für die GKB-Bergbau GmbH eine nachvollziehbare Eigentümerstrategie formulieren, die insbesondere die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auch unternehmensspezifische Ziele umfasst, etwa die finanzielle Selbstständigkeit der GKB-Bergbau GmbH. ([TZ 4](#))
- Die Österreichische Beteiligungs AG sollte die Erarbeitung von Handlungsoptionen für eine weitere Bündelung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb ihres Beteiligungsportfolios vorantreiben. ([TZ 6](#))
- Die Österreichische Beteiligungs AG sollte die Rechtsfolgen der Einstufung des Beirats als aufsichtsratsähnlich überprüfen, etwa das Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Beirat, die Anwendung organisationsrechtlicher Vorschriften für den Aufsichtsrat sowie die Verankerung des Beirats im Gesellschaftsvertrag. ([TZ 7](#))
- Die GKB-Bergbau GmbH sollte die Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen schriftlich festlegen, z.B. Wertgrenzen für die Einholung von Verkehrswertgutachten, die ausgewogene Verteilung von Beauftragungen der Sachverständigen für Verkehrswertgutachten und die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten. ([TZ 10](#))



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

GKB-Bergbau GmbH						
Grundlage	Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Juli 2007 bzw. 20. Juni 2024 ( <u>TZ 7</u> )					
Eigentümer	Österreichische Beteiligungs AG (100 %)					
Stammkapital	3,67 Mio. EUR					
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung					
Organe	Geschäftsführung, Beirat, Generalversammlung					
Unternehmensgegenstand	a) Planung, Errichtung, Erwerb, Bau und Betrieb, Pachtung und Verpachtung von Bergbauunternehmen jeder Art und Beteiligung an solchen b) Erbringung von bergtechnischen Dienstleistungen für Dritte c) Verarbeitung und Veredelung von Bergbauerzeugnissen sowie der gewerbsmäßige Handel mit diesen d) Bewirtschaftung von Grundbesitz, Betrieb von Forstwirtschaft und Durchführung von Verpachtungen e) Errichtung und Betrieb von Erden- und Entsorgungswirtschaft					
Gebärdung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in 1.000 EUR, zum 31. Dezember					in %
Umsatzerlöse	218	165	205	425	673	209
sonstige betriebliche Erträge	1.272	1.575	814	833	1.622	28
Aufwendungen	861	1.791	998	4.564	1.363	58
Betriebserfolg	629	-51	21	-3.307	931	48
Finanzerfolg	827	311	109	-1.281	2.227	169
Ergebnis vor Steuern	1.456	259	130	-4.588	3.158	117
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.368	251	125	-4.550	2.986	118
Bilanzgewinn/-verlust	-230	21	147	-4.504	-1.518	561
Bilanzsumme	50.910	51.121	48.939	45.259	47.087	-8
Eigenkapitalquote (in %)	53	53	55	50	54	-
Beschäftigte	Anzahl Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt					
Personal (inklusive Geschäftsführer)	7,58	6,35	6,50	6,37	6,27	-17
freie Mitarbeiter	0,85	0,88	0,88	0,88	0,88	3
	in 1.000 EUR, zum 31. Dezember					
Personalaufwand	762	632	687	705	740	-3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GKB-Bergbau GmbH



GKB-Bergbau GmbH

---



## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis März 2024 die Gebarung der GKB-Bergbau GmbH (in der Folge: **GKB Bergbau**) und der Österreichischen Beteiligungs AG (**ÖBAG**) hinsichtlich ihrer Eigentümerrolle.

(2) Die GKB Bergbau verantwortete die nachhaltige Bearbeitung und Dokumentation des staatlichen Bergbauerbes. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- die strategischen Vorgaben der ÖBAG,
- die Regelwerke für die Geschäftsführung und den Beirat sowie
- die wirtschaftliche Situation der GKB Bergbau

zu beurteilen. Nicht Gegenstand der Prüfung waren das bergbauliche Risikomanagement und die Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen, Abgaben- und Steuertopics, die Abwicklung von Vergaben sowie Veranlagungsentscheidungen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023.

(3) Die GKB Bergbau wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(4) Die ÖBAG ging im Februar 2019 aus der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH hervor, deren Vorgänger wiederum bis 2015 die Österreichische Industrieholding AG war. Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im Folgenden – unabhängig von den dargestellten Änderungen im Zeitablauf – überwiegend die Bezeichnung ÖBAG.

(5) Zu dem im Oktober 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die GKB Bergbau und die ÖBAG im November 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die GKB Bergbau und die ÖBAG im Februar 2025.



## Unternehmen

- 2.1 Die GKB Bergbau entwickelte sich aus der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründeten Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, die den Bergbau in der Weststeiermark ausbaute und die abgebaute Braunkohle mithilfe der Eisenbahn vertrieb. Die folgende Tabelle stellt die historische Entwicklung der GKB Bergbau über rd. 150 Jahre im Überblick dar:

Tabelle 1: Entwicklung der GKB-Bergbau GmbH

Jahr	Entwicklung
1856	Gründung der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft
1946	Verstaatlichung der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft
1996	Übertragung von Bergwerksberechtigungen der Lavanttal Kohlenbergbau GmbH an die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft
1998	Abspaltung des Geschäftsbereichs Bergbau vom Geschäftsbereich Verkehr in die neu gegründete GKB-Bergbau GmbH durch die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft
2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung des Kohleabbaus durch die GKB-Bergbau GmbH</li> <li>• Fusion der GKB-Bergbau GmbH mit der ÖIAG-Bergbauholding AG und Übernahme von Verpflichtungen aus den aufgelassenen Bergwerksberechtigungen der ÖIAG-Bergbauholding AG</li> </ul>
2005	Übernahme von Bergwerksberechtigungen und sonstigen Verpflichtungen der Bleiberger Bergwerks – Union GmbH

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

Mitte der 1950er Jahre war die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft mit über 5.600 Beschäftigten im Bergbau und 900 Beschäftigten im Verkehrsbereich der größte Arbeitgeber in der Weststeiermark. Der Kohleabbau entsprach mit 3,10 Mio. Tonnen 45 % der österreichischen Gesamtproduktion. Da Kohle in den Folgejahren als Rohstoff für die Energieerzeugung zunehmend an Bedeutung verlor, schloss die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft ab den 1970er Jahren mehrere unrentable Bergbaubetriebe. 1988 gründete die Österreichische Industrieholding AG – als Vorgängergesellschaft der ÖBAG – zur Bündelung von Zuständigkeiten im Bergbau die ÖIAG-Bergbauholding AG. Diese übernahm die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft. 1998 wurde der Geschäftsbereich Bergbau aus der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in die neu gegründete GKB Bergbau abgespalten. Nachdem diese 2004 ihren Kohleabbau endgültig eingestellt hatte, wurden weitere Zuständigkeiten im staatlichen Altbergbau in der GKB Bergbau zusammengeführt. Mit der Übernahme von Bergwerksberechtigungen erhöhten sich für die GKB Bergbau auch finanzielle Verpflichtungen, etwa für Pensionsleistungen ([TZ 12](#)) und für bergtechnische Maßnahmen ([TZ 13](#)).



- 2.2 Der RH hob hervor, dass das Zuständigkeits- und Verantwortungsgebiet der GKB Bergbau aus der in mehreren Schritten durchgeführten Bündelung im staatlichen Altbergbau resultierte. Im Zuge dieser Zusammenführungen erhöhten sich für die GKB Bergbau auch finanzielle Belastungen, wie Pensionsverpflichtungen und Rückstellungserfordernisse für bergtechnische Maßnahmen. Dies beeinflusste die wirtschaftliche Situation der GKB Bergbau in den Jahren 2019 bis 2023 maßgeblich (TZ 8 ff.).
- 3.1 (1) Zu den Organen der GKB Bergbau zählten die Geschäftsführung (TZ 5) und die Generalversammlung; als weiteres Organ führte die GKB Bergbau in den Jahresabschlüssen 2019 bis 2023 sowie im Corporate-Governance-Bericht für das Jahr 2022 den Beirat (TZ 7) an. Der Firmensitz befand sich in Bärnbach in der Steiermark.
- (2) Die GKB Bergbau beschäftigte – nach dem Abgang von zwei Bediensteten im Jahr 2019 – ab 2020 im Durchschnitt 6,37 Vollzeitäquivalente, inklusive Geschäftsführer. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in den folgenden Bereichen tätig: Markscheiderei, Forstwirtschaft und Rekultivierung, Liegenschaftsbewirtschaftung und -verwertung, Versicherungswesen, Archivbetreuung und Sekretariat. Eine ab 2020 budgetierte Stelle im Bereich Bautechnik konnte die GKB Bergbau mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber bis zum Jahresende 2023 nicht besetzen. Stattdessen beschäftigte die GKB Bergbau bei Bedarf vier Personen mit Bergbauerfahrung auf Werkvertragsbasis. Infolge der weiteren Abarbeitung von altbergbaulichen Risiken erwartete die GKB Bergbau ab 2027 einen leicht sinkenden Personalbedarf.

Die Rechtsangelegenheiten sowie das Rechnungswesen lagerte die GKB Bergbau an externe Dienstleister aus, denen sie pauschal einen Arbeitsaufwand von 190 Stunden pro Monat abgolt (70 Stunden bzw. rd. 120 Stunden pro Monat). Zudem zog die GKB Bergbau für Sicherungsmaßnahmen der Altbergbaue bei Bedarf externe Dienstleister hinzu, wie Statiker oder Baufirmen.

(3) Die GKB Bergbau verantwortete die nachhaltige Bearbeitung und Dokumentation des staatlichen Bergbauerbes. Ihre zentrale Aufgabe war es, die Sicherheit der Altbergbaue nach den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetzes<sup>1</sup> zu gewährleisten. Das – nach dem Grubenunglück von Lassing im Juli 1998 – im Jänner 1999 erlassene Mineralrohstoffgesetz verpflichtete Bergbauberechtigte (wie die GKB Bergbau), die Oberflächennutzung der ehemaligen Bergaugebiete zu sichern.

<sup>1</sup> §§ 109 und 159 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I 38/1999 i.d.g.F.



Davon leitete die GKB Bergbau folgende Aufgaben ab:

Tabelle 2: Aufgaben der GKB-Bergbau GmbH (gemäß Budget 2023)

Aufgabe	Beschreibung
Altbergbaue sichern und überwachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Altbergbaue nach den Vorgaben eines Risikomanagementsystems – auch unter Beziehung externer Dienstleister – sichern (z.B. Hohlräume verfüllen, Stollen sanieren, Felshänge sichern)</li> <li>Gebiete laufend überwachen (z.B. Flächen und Tagesöffnungen besichtigen, Gelände mit Drohnen befliegen, Wassermessungen durchführen)</li> <li>Kontrolle und Instandhaltung untertägiger Grubenbaue und Wasserhaltung</li> </ul>
Haftungsrisiken beschränken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bergschäden durch Sicherung und Überwachung der Altbergbaue vermeiden</li> <li>Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Bergaugebiet und bei Flächenumwidmungen verfassen</li> <li>Bergschadensverzichtserklärungen bei Liegenschaftsverkäufen vereinbaren (<a href="#">TZ 9</a>)</li> </ul>
Bergwerksberechtigungen löschen und Bergaugebiete auflassen	Bergwerksberechtigungen löschen, auf deren Flächen die GKB-Bergbau GmbH keine Bergschäden erwartet, und dazugehörige Bergaugebiete auflassen
Rekultivierung durchführen	bergaulich beanspruchte Flächen wieder nutzbar machen (z.B. Wiederbewaldung durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)
bergauliches Spezialwissen sicherstellen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>altbergauliches Spezialwissen in der GKB-Bergbau GmbH gewährleisten</li> <li>digitales Bergbaukartenwerk und elektronisches Archivierungssystem aufbauen</li> </ul>
Einsatzorganisation aufrechterhalten	bei akuten Bergschäden für Sicherheit und Krisenintervention sorgen
Grundstücke verwerten oder als Ertragsobjekte nutzen	Liegenschaften im Grundbesitz gewinnbringend veräußern oder verpachten ( <a href="#">TZ 9</a> )
Untersuchungen von Altlasten gemäß § 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 i.d.g.F., begleiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untersuchungen von Altbergbauhalden auf Altlasten durch die Länder Kärnten und Steiermark unterstützen</li> <li>potenzielles Haftungsrisiko für GKB-Bergbau GmbH beobachten</li> </ul>

Quelle: GKB-Bergbau GmbH

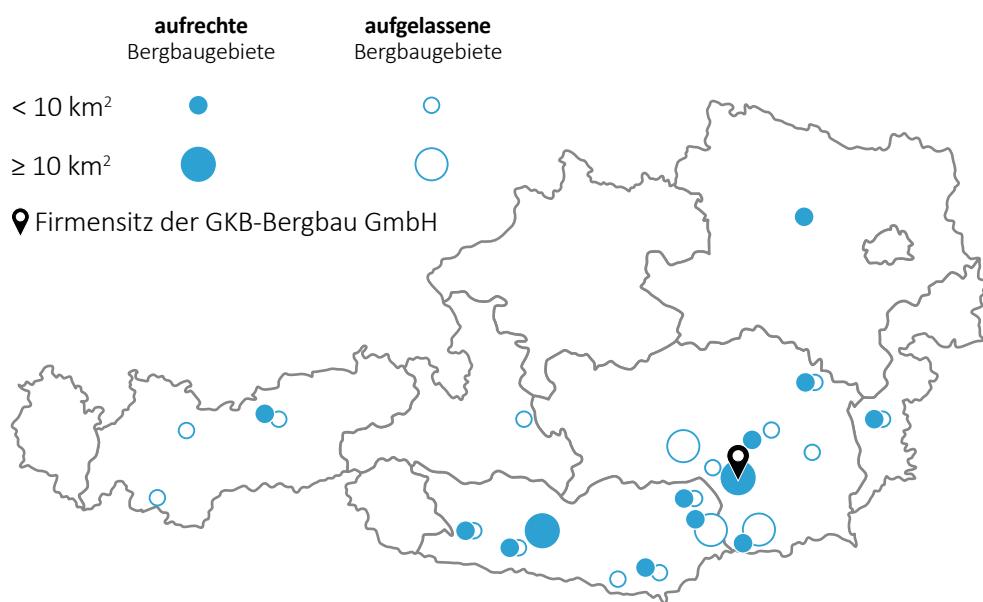
Die GKB Bergbau sicherte und überwachte die Altbergbaue anhand eines Risikomanagementsystems, mit dem sie die Altbergaugebiete nach ihrem Gefährdungspotenzial und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf einstufte. Bis 2021 arbeitete sie alle Gebiete mit akutem Handlungsbedarf ab. Hinsichtlich des weiter bestehenden Risikopotenzials überwachte sie die Altbergaugebiete regelmäßig auf Veränderungen und führte – unter Beziehung externer Dienstleister – bei Bedarf Sicherungsmaßnahmen durch, z.B. bei Eintritt eines Bergschadens. Bei einzelnen Altbergaugebieten mit sogenannten Ewigkeitslasten war laut Auskunft der GKB Bergbau zeitlich unbegrenzt von einer Instandhaltungsnotwendigkeit auszugehen, z.B. bei Wasserableitungen aus Bergaugebieten.



Die GKB Bergbau strebte an, durch die Sicherungsmaßnahmen Bergschäden zu vermeiden und eine möglichst uneingeschränkte Nachnutzung von Altbergbaugebieten zu ermöglichen. Im tagesnahen und oberflächennahen Bergbau<sup>2</sup> können Bergschäden auch nach mehreren Jahrzehnten oder Jahrhunderten nach Einstellung der bergbaulichen Tätigkeit eintreten. Die GKB Bergbau haftete nach dem Mineralrohstoffgesetz für Bergschäden in den aufrechten und aufgelassenen Bergbaugebieten in ihrem Zuständigkeitsgebiet („ewige Haftung“). Dabei bestand eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, d.h., die GKB Bergbau musste zur Haftungsbefreiung nachweisen, dass sie den Bergschaden nicht verursacht hatte.<sup>3</sup>

(4) Im überprüften Zeitraum war die GKB Bergbau für 64 Altbergbaustandorte mit einer bergbaulich beeinflussten Fläche von rd. 120 km<sup>2</sup> verantwortlich. Der Schwerpunkt des Zuständigkeitsgebiets lag in der Steiermark und in Kärnten, weitere Altbergbaue befanden sich im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und Tirol. Die folgende Abbildung stellt die Altbergbaugebiete in der Zuständigkeit der GKB Bergbau nach aufrechten und aufgelassenen Bergbaugebieten dar:

Abbildung 1: Altbergbaugebiete in der Zuständigkeit der GKB-Bergbau GmbH



Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Darstellung: RH

<sup>2</sup> Die untertägigen Bergbaue werden nach der Tiefe eingeteilt. Für den Kohlenbergbau ermittelte die GKB Bergbau folgende Werte:

- tagesnaher Bergbau (0 bis 25–35 Meter Tiefe),
- oberflächennaher Bergbau (25–35 bis 50–60 Meter Tiefe) und
- tiefer Bergbau (über 50–60 Meter Tiefe).

Die Einteilung in zahlenmäßige Werte schwankt je nach Rohstoff und lokaler Geologie.

<sup>3</sup> §§ 160 ff. Mineralrohstoffgesetz



Nach Abschluss von Sicherungsmaßnahmen beantragte die GKB Bergbau bei der Montanbehörde<sup>4</sup> schrittweise die Löschung von Bergwerksberechtigungen, wenn sie auf diesen Flächen keine Bergschäden mehr erwartete. Die dazugehörigen Bergaugebiete ließ die Montanbehörde von Amts wegen auf, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen war (§ 158 Mineralrohstoffgesetz). Nach Auflösung der Bergaugebiete entfielen Überwachungspflichten und bei Bauvorhaben die montanbehördlichen Beschränkungen.

- 3.2 Der RH hob hervor, dass die zentrale Aufgabe der GKB Bergbau – basierend auf den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetzes – die Gewährleistung der Oberflächensicherheit auf einer bergbaulich beeinflussten Fläche von rd. 120 km<sup>2</sup> war. Davon leitete die GKB Bergbau ein umfassendes Aufgabenspektrum ab, das von der Beschränkung von Haftungsrisiken über die Rekultivierung bis hin zur Liegenschaftsbewirtschaftung und -verwertung reichte. Für die Bewältigung dieser Aufgaben erachtete der RH die Beziehung externer Dienstleister durch die GKB Bergbau als zweckmäßig, da sie damit Personalengpässe kompensieren und im Bedarfsfall auf zusätzliche Expertise zugreifen konnte.

Der RH wies darauf hin, dass die GKB Bergbau zahlreiche Maßnahmen setzte, um das umfangreiche Haftungsrisiko für Bergschäden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu reduzieren, wie Sicherungs- und Überwachungsarbeiten, die Abgabe von Stellungnahmen bei Bauvorhaben in Bergaugebieten und die Vereinbarung von Bergschadensverzichten bei Liegenschaftsverkäufen.

<sup>4</sup> Die Montanbehörde ressortierte bis 28. Jänner 2020 zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 164/2017), ab 29. Jänner 2020 zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 8/2020) und ab 18. Juli 2022 zum Bundesministerium für Finanzen (Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 98/2022).

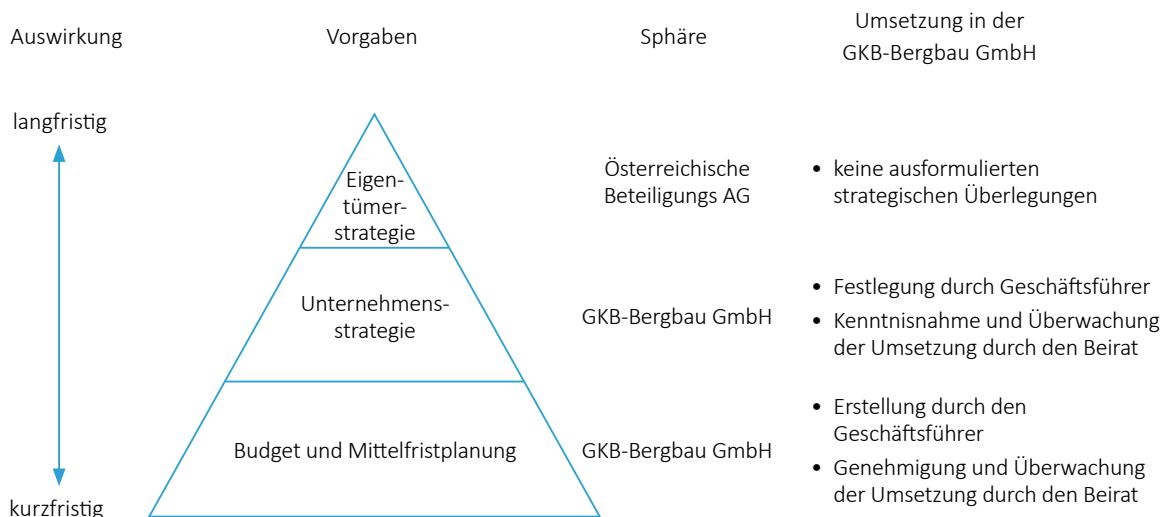


## Strategische Vorgaben der ÖBAG

4.1 (1) Eine Eigentümerstrategie ist ein Instrument, um Beteiligungen klare strategische Rahmenbedingungen vorzugeben und die Erwartungshaltung des Eigentümers gegenüber den Organen des Unternehmens zu definieren. Im Rahmen dieser Vorgaben oblag es der Geschäftsführung, die Unternehmensstrategie zu entwickeln und im jährlichen Budget auf mittel- und kurzfristige Ziele herunterzubrechen.<sup>5</sup>

Bei der GKB Bergbau stellten sich die Eigentümervorgaben und ihre Umsetzung wie folgt dar:

Abbildung 2: Eigentümervorgaben und Umsetzung in der GKB-Bergbau GmbH



Quellen: GKB-Bergbau GmbH; Österreichische Beteiligungs AG; Darstellung: RH

(2) Die ÖBAG bilanzierte ihr zehn Unternehmen umfassendes Beteiligungsportfolio zum Jahresende 2022 mit insgesamt 3,506 Mrd. EUR. Gemessen an ihrem Eigenkapital von 22,47 Mio. EUR kam der GKB Bergbau eine untergeordnete Rolle zu. Die ÖBAG klassifizierte die GKB Bergbau als „Abbaugesellschaft“, die den geordneten Rückzug aus dem Bergbau vollziehen sollte. Im Jahr 2021 hielt sie für die GKB Bergbau Ziele fest, die die Aufgaben der GKB Bergbau (Tabelle 2 in TZ 3) widerspiegeln.

Darüber hinaus war die finanzielle Selbstständigkeit der GKB Bergbau laut Angabe der ÖBAG ein Ziel, insbesondere auf Basis ihrer Erträge aus der Liegenschaftsbewirtschaftung und -verwertung sowie den Finanzanlagen. Des Weiteren gab die ÖBAG an, sich in ihrer Funktion als Alleineigentümer auch mit Optionen für eine weitere gesellschaftsrechtliche Bündelung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb

<sup>5</sup> vgl. Handbuch Beteiligungsmanagement des Bundesministeriums für Finanzen 2021, Punkt 4.1.2 Eigentümerstrategien



ihres Beteiligungsportfolios zu befassen. Für diese zusätzlichen strategischen Überlegungen der ÖBAG fehlte eine schriftliche Dokumentation.

Die ÖBAG formulierte für die GKB Bergbau keine strategischen Vorgaben mit messbaren Kennzahlen im Sinne einer Eigentümerstrategie.<sup>6</sup>

(3) Der vom Alleineigentümer im Gesellschaftsvertrag verankerte Unternehmensgegenstand gab einen Rahmen für die strategische Ausrichtung vor.

Der zuletzt in der Generalversammlung 2007 beschlossene Gesellschaftsvertrag der GKB Bergbau benannte als Unternehmensgegenstand u.a. bergtechnische Dienstleistungen für Dritte, wie markscheiderische Tätigkeiten, Altbergbausicherungen, Bergbaurekultivierungen und die Bewirtschaftung von Grundbesitz. Zudem umfasste der Unternehmensgegenstand auch von der GKB Bergbau nicht mehr ausgeübte Tätigkeiten:

- den Bau und Betrieb sowie die Pachtung und Verpachtung von Bergbauunternehmen,
- die Verarbeitung und Veredelung von Bergbauerzeugnissen sowie den gewerbsmäßigen Handel mit diesen.

(4) Laut der Geschäftsordnung oblag dem Geschäftsführer – im Rahmen der Vorgaben der ÖBAG und des Beirats der GKB Bergbau – die Entwicklung der Unternehmensstrategie. Die Unternehmensstrategie spiegelte die 2021 von der ÖBAG formulierten Ziele wider. In den Jahren 2019 bis 2023 stimmte der Geschäftsführer die jährlich überarbeitete Unternehmensstrategie – jeweils in der dritten Beiratssitzung des Jahres – mit dem Beirat ab. Im Jahr 2020 führte eine Diskussion der Beiräte über die Formulierung der Aufgaben der GKB Bergbau dazu, dass die Unternehmensstrategie überarbeitet und in der darauffolgenden Beiratssitzung wieder vorgelegt wurde.

4.2 (1) Der RH hielt fest, dass die von der ÖBAG formulierten Ziele lediglich den Unternehmenszweck und die sich daraus ableitenden Tätigkeiten der GKB Bergbau abbilden. Er wies darauf hin, dass die ÖBAG die GKB Bergbau als „Abbaugesellschaft“ klassifizierte. Im Beteiligungsportfolio der ÖBAG kam der GKB Bergbau aufgrund des Umfangs ihrer Finanzgebarung eine untergeordnete Rolle zu. Dennoch erachtete der RH die klare Festlegung des grundlegenden Zwecks und der strategischen Ziele von Unternehmen des Bundes als wichtigen Teil der Eigentümerstrategie und als Maßstab für die periodische Überprüfung der Strategiumsetzung sowie für die Qualität der Aufgabenerfüllung.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> vgl. Handbuch Beteiligungsmanagement des Bundesministeriums für Finanzen 2021, Punkt 4.1.2 Eigentümerstrategien

<sup>7</sup> vgl. RH-Bericht „Unternehmen des Bundes“ (Reihe Bund 2020/12, TZ 7)



---

Der RH empfahl der ÖBAG, für die GKB Bergbau eine nachvollziehbare Eigentümerstrategie zu formulieren, die insbesondere die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auch unternehmensspezifische Ziele umfasst, etwa die finanzielle Selbstständigkeit der GKB Bergbau.

(2) Der RH bemängelte, dass der Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits 17 Jahre unverändert war und Geschäftsbereiche anführte, in denen die GKB Bergbau nicht mehr tätig war.

Der RH empfahl der ÖBAG, den im Gesellschaftsvertrag verankerten Unternehmensgegenstand der GKB Bergbau auf seine Aktualität zu überprüfen und um nicht mehr ausgeübte Tätigkeitsfelder zu bereinigen.

4.3 Laut Stellungnahme der ÖBAG arbeite sie bereits an der Formulierung der Eigentümerstrategie. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entwickle sie unternehmensspezifische Ziele, die im Einklang mit der Strategie der ÖBAG stünden. Dabei verfolge sie das Ziel, Zuständigkeiten im Altbergbau ressourcenschonend und sinnvoll zu bündeln.

Zur Empfehlung, den im Gesellschaftsvertrag verankerten Unternehmensgegenstand auf seine Aktualität zu überprüfen und um nicht mehr ausgeübte Tätigkeitsfelder zu bereinigen, hielt die ÖBAG fest, dass sie den Gesellschaftsvertrag während der Gebarungsüberprüfung des RH überarbeitet habe und eine Neufassung im Juli 2024 im Firmenbuch eingetragen worden sei. Aus Vorsichtsgründen sollte der Unternehmensgegenstand beibehalten werden: Eine weit gefasste Begrifflichkeit ermögliche es, auch künftige Tätigkeitsbereiche abzubilden, insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen zur Bündelung von bergbaulichen und ähnlichen Aktivitäten in der GKB Bergbau. Dennoch werde die ÖBAG den Unternehmensgegenstand im Zuge der Erarbeitung der Eigentümerstrategie nochmals prüfen.



## Geschäftsführung

### Geschäftsführerverttrag und -bezüge

#### 5.1

(1) Als Alleineigentümer bestellte die ÖBAG die Geschäftsführung der GKB Bergbau, dabei waren das Stellenbesetzungsgegesetz<sup>8</sup> und die Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>9</sup> anzuwenden. Des Weiteren legte die ÖBAG mit Gesellschafterbeschluss in einer Geschäftsordnung die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers sowie sein Zusammenwirken mit dem Beirat fest. Die ÖBAG verankerte im Jahr 2019 im Geschäftsführerverttrag zudem eine „Orientierung“ am Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)<sup>10</sup>, „soweit diese aufgrund der Betriebsgröße und [...] des eingeschränkten Tätigkeitsfelds zweckmäßig und verhältnismäßig“ war. Mit steigenden Umsatzerlösen überschritt die GKB Bergbau im November 2022 einen Schwellenwert für die Anwendung des B-PCGK, sodass alle Organe den B-PCGK verpflichtend zu beachten hatten.

(2) Die ÖBAG schrieb 2018 die Geschäftsführungsfunction nach den Vorgaben des Stellenbesetzungsgezes in der Wiener Zeitung und einer zweiten bundesweit verbreiteten Tageszeitung aus. Die Veröffentlichung des Namens der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und der Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, unterblieb.

(3) Der Geschäftsführer war seit dem Jahr 1985 in der GKB Bergbau beschäftigt und nahm seit 2006 die Alleingeschäftsführung wahr. Der für den überprüften Zeitraum maßgebliche Geschäftsführerverttrag vom Jänner 2019 regelte die Wiederbestellung für den Zeitraum April 2019 bis März 2024 (in der Folge: **Geschäftsführerverttrag**).

Der Geschäftsführerverttrag entsprach mit seiner Befristung auf fünf Jahre sowie den Regelungen u.a. zur Arbeitszeit, zum Gesamtjahresbezug und zur Pensionsvorsorge der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Auch die Vorgaben des vom RH als Best Practice erachteten B-PCGK zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sowie zur Bestellung der Geschäftsführung bildeten sich im Regelwerk der GKB Bergbau ab (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerverttrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

<sup>8</sup> BGBI. I 26/1998 i.d.F. BGBI. I 35/2012

<sup>9</sup> BGBI. II 254/1998 i.d.F. BGBI. II 66/2011

<sup>10</sup> B-PCGK 2017: Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsleitung im Bereich des Bundes



Folgende Regelungsinhalte der Bundes-Vertragsschablonenverordnung und des B-PCGK<sup>11</sup> zur Geschäftsführung umfasste der Geschäftsführervertrag nicht oder nur teilweise:

Tabelle 3: Vertragsbestandteile des Geschäftsführervertrags

Vorgabe	Regelungspunkt	Umsetzung im Geschäftsführervertrag der GKB-Bergbau GmbH
Bundes-Vertrags-schablonen-verordnung	Inhalt der Tätigkeit unter Anführung der rechtlichen Grundlagen	Umschreibung der Tätigkeit ohne Bezugnahme auf das Geschäftsfeld Altbergbau und das Mineralrohstoffgesetz
Bundes-Public Corporate Governance Kodex	Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (K-Regel)	keine Regelung
	Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten (K-Regel)	
	Geschäfte zwischen Geschäftsleitung und Unternehmen (K-Regel)	

Quellen: B-PCGK; Bundes-Vertragsschablonenverordnung; GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

(4) Die ÖBAG spezifizierte die im Geschäftsführervertrag verankerte „Orientierung“ am B-PCGK nicht näher und forderte in den Jahren 2019 bis 2022 vom Geschäftsführer auch keine davon abgeleiteten Maßnahmen ein.

Gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK hatten die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance zu berichten. Mit Verweis darauf und um dem Geschäftsführervertrag nachzukommen, hielt der Geschäftsführer der GKB Bergbau jährlich fest, welchen Regeln des B-PCGK die GKB Bergbau nicht nachkam – in Anlehnung an die im B-PCGK empfohlene Berichtsstruktur. Laut Angaben des Geschäftsführers berichtete er dem Beiratsvorsitzenden jährlich die wesentlichen Ergebnisse – dies war jedoch nicht dokumentiert. Den Beirat als Kollegialorgan informierte der Geschäftsführer nicht, z.B. im Rahmen der Beiratssitzungen.

Mit der verpflichtenden Anwendung des B-PCGK ab Jahresende 2022 setzte sich die GKB Bergbau vertieft mit den Anpassungserfordernissen in ihrem Regelwerk und ihren Berichtsformaten sowie mit umfangreicheren Veröffentlichungspflichten auseinander. In der Folge verankerte die ÖBAG ab Dezember 2023 in der Geschäftsordnung für den Beirat und für die Geschäftsführung die Pflicht, den B-PCGK einzuhalten. Zum Jahresabschluss 2022 berichtete die GKB Bergbau in einem umfassenderen, extern evaluierten Corporate-Governance-Bericht über geplante Maßnahmen, um festgestellte Abweichungen vom B-PCGK zu beheben – wie die

<sup>11</sup> Der B-PCGK sah verpflichtende (K-Regeln) und freiwillige Standards (C-Regeln) für die gute Führung und Überwachung von Unternehmen vor.



Veröffentlichung des Corporate-Governance-Berichts und der Vergütung der Organe auf der Website der GKB Bergbau. Zudem ergänzte sie den Corporate-Governance-Bericht um bis dahin fehlende Angaben zur Zusammensetzung der Organe, zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Beirats sowie zu Maßnahmen zur Frauenförderung. Den Jahresabschluss und den Corporate-Governance-Bericht für das Jahr 2022 veröffentlichte die GKB Bergbau auf ihrer Website.

(5) Das Stellenbesetzungsgegesetz und Erläuterungen im B-PCGK gaben Maßstäbe für die Höhe der Bezüge von leitenden Organen öffentlicher Unternehmen vor. Da die GKB Bergbau ihre Leistungen an die ÖBAG als Unternehmen des Bundes erbrachte, war die Bezugshöhe laut dem B-PCGK an den Aufgaben des Geschäftsführers, an Geschäftsführerbezügen vergleichbarer Unternehmen und an der wirtschaftlichen Lage der GKB Bergbau zu bemessen.

Bei der Wiederbestellung im Jahr 2019 vereinbarte die ÖBAG mit dem Geschäftsführer die Fortschreibung des im Jahr 2016 vereinbarten fixen Geschäftsführerbezugs. Davon führte die GKB Bergbau 10 % direkt an die Pensionskasse ab. Variable Bezugsbestandteile waren nicht vorgesehen. Nach Angaben der ÖBAG orientierte sich der Bezug „am Grundsatz der Marktüblichkeit“, wobei das spezifische Aufgabengebiet der GKB Bergbau und die Verantwortung des Geschäftsführers für bergbauliche Altlasten „nur sehr eingeschränkt mit anderen Unternehmen vergleichbar“ seien.

Der als All-inclusive-Gehalt vereinbarte Geschäftsführerbezug lag am oberen Ende der Bandbreite des Vergleichsbezugs für Unternehmen, die ihre Leistungen im Wesentlichen für den Bund erbrachten (das Stellenbesetzungsgegesetz verwies als Orientierung auf Bezüge von Bundesbediensteten mit vergleichbarer Verantwortung und zeitlich begrenzten Funktionen (A1/7 bis A1/9).

(6) Nach Erreichen des Regelpensionsalters und mit Ablauf des Geschäftsführervertrags trat der Geschäftsführer im April 2024 in den Ruhestand. Ab April 2024 – nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH – übernahm ein neuer Geschäftsführer die Leitung der GKB Bergbau.

5.2 (1) Der RH bemängelte, dass die ÖBAG nach der Wiederbestellung des Geschäftsführers im Jahr 2019 – entgegen dem Stellenbesetzungsgegesetz – nicht verlautbarte, mit wem sie die Stelle besetzte und welche Personen an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten.

Der RH empfahl der ÖBAG, beim Abschluss eines Bestellungsvorgangs den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, zu veröffentlichen – und damit dem Stellenbesetzungsgegesetz zu entsprechen.



Zudem beanstandete der RH, dass der Geschäftsführervertrag die Aufgaben des Geschäftsführers – entgegen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung – nur überblicksmäßig anführte.

**Er empfahl der ÖBAG, Verträge mit Leitungsorganen nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung abzuschließen, d.h. auch den Inhalt der Tätigkeit unter Anführung der rechtlichen Grundlagen zu umschreiben.**

Des Weiteren wies der RH darauf hin, dass im Geschäftsführervertrag – entgegen dem B-PCGK – Regelungen zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten des Geschäftsführers fehlten.

**Er empfahl der ÖBAG, in Verträgen mit Leitungsorganen – in Anlehnung an den B-PCGK – Regelungen zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten zu vereinbaren.**

(2) Der RH hielt fest, dass die ÖBAG 2019 im Geschäftsführervertrag eine „Orientierung“ am B-PCGK verankerte, noch bevor die GKB Bergbau den B-PCGK ab dem Jahresende 2022 verpflichtend anzuwenden hatte. Er bemängelte jedoch, dass die ÖBAG bis 2022 die Umsetzung der „Orientierung“ am B-PCGK weder näher definierte noch überwachte. Der Geschäftsführer setzte die Vorgabe durch eine jährliche Erhebung von Schwächen in der Corporate Governance um, berichtete über die Ergebnisse jedoch lediglich dem Beiratsvorsitzenden und nicht dem Beirat als Kollegialorgan. Erst mit der verpflichtenden Anwendung des B-PCGK ab 2022 ergriffen die ÖBAG und die GKB Bergbau Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über die wirtschaftliche Situation der GKB Bergbau sowie über die Zusammenarbeit und Vergütung der Organe gegenüber der Öffentlichkeit.

5.3 Die ÖBAG räumte in ihrer Stellungnahme ein, die im Stellenbesetzungsgegesetz vorgesehene Veröffentlichung nach der Wiederbestellung des Geschäftsführers im Jahr 2019 verabsäumt zu haben. In der Regel führe sie Veröffentlichungen zum Abschluss eines Bestellungsvorgangs ordnungsgemäß durch.

Die ÖBAG schließe Verträge mit Leitungsorganen der GKB Bergbau nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung und dem B-PCGK ab. Der im Jänner 2024 abgeschlossene Vertrag mit dem ab April 2024 tätigen Geschäftsführer der GKB Bergbau enthalte auch Regelungen zu Interessenkonflikten, nämlich ein Wettbewerbsverbot und ein Zustimmungserfordernis beim Eingehen von Nebenbeschäftigung. Es sei vertraglich geregelt, dass der Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den gesetzlichen Vorgaben, dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen und Weisungen, der Geschäftsordnung und dem Geschäftsführervertrag sowie dem B-PCGK unterliege. Auch durch den im Gesellschaftsvertrag angeführten Unternehmensgegenstand sei die Tätigkeit des Geschäftsführers genau umschrieben.



Die rechtlich erforderlichen Regelungen seien somit im Geschäftsführervertrag abgebildet.

## Nebentätigkeiten des Geschäftsführers

6.1 (1) Der Geschäftsführervertrag umfasste – in Anlehnung an die Bundes-Vertragschablonenverordnung – folgende Regelungen zu Beteiligungen und Nebentätigkeiten des Geschäftsführers:

- Beteiligungen an anderen Unternehmen und Nebenbeschäftigte erforderten die Zustimmung des Alleineigentümers.
- Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften waren verpflichtend zu übernehmen (sogenannte Nebentätigkeiten) und damit verbundene geldwerte Vorteile an die GKB Bergbau abzuführen. Der Geschäftsführervertrag ging über die Bundes-Vertragsschablonenverordnung hinaus, da auch Organfunktionen in Schwestergesellschaften sowie Mitgliedschaften und Funktionen in Interessenvertretungen zu übernehmen waren. Die Pflicht betraf (Organ-)Funktionen, die dem Geschäftsführer mit Gesellschafterbeschluss übertragen wurden.

(2) Die Beteiligungen und Nebentätigkeiten des Geschäftsführers der GKB Bergbau stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Beteiligungen und Nebentätigkeiten des Geschäftsführers

Unternehmen	Beschreibung der Tätigkeit	Mitbefassung der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG)
<b>Beteiligung</b>		
Privatunternehmen	50 %iger Anteilseigner	Zustimmung des Beiratsvorsitzenden (als Vertreter der ÖBAG)
<b>Nebentätigkeiten</b>		
SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Gesellschafterbeschluss der ÖBAG als Alleineigentümer der GKB-Bergbau GmbH</li> <li>• Bestellung durch die ÖBAG (als Alleineigentümer der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H.)</li> </ul>
IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH	Vertretung in bergbaulichen Angelegenheiten gegenüber der Montanbehörde (keine Organfunktion)	keine unmittelbare Mitbefassung

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH



Im Vorfeld seiner Beteiligung an einem Privatunternehmen holte der Geschäftsführer der GKB Bergbau die Zustimmung der ÖBAG ein und entsprach damit den Vorgaben des Geschäftsführervertrags und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der GKB Bergbau nahm der Geschäftsführer zwei Funktionen in Schwestergesellschaften wahr. In beiden Fällen kam die Regelung des Geschäftsführervertrags zu Nebentätigkeiten nicht zur Anwendung:

- Bei der IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH nahm der Geschäftsführer der GKB Bergbau keine Organfunktion wahr.
- Die Geschäftsführung in der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. übertrug die ÖBAG dem Geschäftsführer der GKB Bergbau nicht mit Gesellschafterbeschluss, sondern sie bestellte ihn in ihrer Funktion als Alleineigentümer der Schwestergesellschaft. In der Folge führte der Geschäftsführer den Bezug für die Geschäftsführung in der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. nicht an die GKB Bergbau ab.

(3) Die SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. und die IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH standen jeweils im Alleineigentum der ÖBAG und waren für die GKB Bergbau daher Schwestergesellschaften.<sup>12</sup> Die Beiratsmitglieder der GKB Bergbau waren auch im Beirat der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. vertreten. Laut Angabe der ÖBAG evaluierte sie im April 2024, nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH, zur Bündelung von Personalressourcen und Know-how eine weitere Annäherung der beiden Schwestergesellschaften an die GKB Bergbau. Im Juli 2024 wurde die SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. mit der GKB Bergbau als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

6.2 (1) Der RH hielt fest, dass die ÖBAG die im Geschäftsführervertrag vereinbarte Regelung zur Übernahme von Organfunktionen in Schwestergesellschaften nicht anwandte. Diese Regelung hätte den Geschäftsführer zur Abführung der damit verbundenen geldwerten Vorteile an die GKB Bergbau verpflichtet.

(2) Der RH wies auf die gesellschaftsrechtlichen und personellen Verflechtungen zwischen der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H., der IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH und der GKB Bergbau hin. Er erachtete eine Zusammenführung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb des Beteiligungsportfolios der ÖBAG – im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz und die Bündelung von Know-how – als zweckmäßig.

Er empfahl daher der ÖBAG, die Erarbeitung von Handlungsoptionen für eine weitere Bündelung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb ihres Beteiligungsportfolios voranzutreiben.

<sup>12</sup> Die ÖBAG bildete mit ihren Beteiligungsgesellschaften kein Konzernverhältnis.



- 6.3 Laut Stellungnahme der ÖBAG sei die Bündelung von Zuständigkeiten im Altbergbau ein konkretes Vorhaben. Die ÖBAG verwies auf die Verschmelzung der SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H. mit der GKB Bergbau im Juli 2024. Weitere Schritte würden evaluiert.

## Beirat

- 7.1 (1) Zum Jahresende 2004 berief der Alleineigentümer den Aufsichtsrat der GKB Bergbau mit Gesellschafterbeschluss ab und ersetzte ihn durch einen Beirat, der die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten hatte sowie die Abstimmung zwischen der GKB Bergbau und dem Alleineigentümer fördern sollte. Da die Kernaufgabe des Überwachungsorgans in beiden Fällen die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung war, war der Beirat wie ein Aufsichtsrat zu werten und sämtliche für einen Aufsichtsrat geltenden gesetzlichen Vorschriften waren anzuwenden.<sup>13</sup> Dazu zählten etwa das Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern sowie organisationsrechtliche Vorschriften für den Aufsichtsrat (u.a. die Mindestanzahl der Beiratsmitglieder sowie ihre Eintragung ins Firmenbuch).<sup>14</sup>

Der Gesellschaftsvertrag der GKB Bergbau, dessen Letztfassung zur Zeit der Geburungsüberprüfung vom Jahr 2007 datierte – sohin drei Jahre nach Abberufung des Aufsichtsrats bzw. Einrichtung des Beirats –, stellte weiterhin auf einen Aufsichtsrat als Überwachungsorgan ab und regelte beispielsweise dessen Zusammensetzung (inklusive Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter), die Sitzungsabläufe, den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, das Berichtswesen und die Vergütung des Aufsichtsrats.

Statt im Gesellschaftsvertrag legte die ÖBAG ihre Vorgaben für den Beirat in den Geschäftsordnungen der GKB Bergbau fest:

- In der Geschäftsordnung für den Beirat regelte sie beispielsweise den Umfang seiner Überwachungstätigkeit und die Sitzungsabläufe.
- In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung legte sie die Berichtspflichten an den Beirat fest und – in Anlehnung an § 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz<sup>15</sup> – einen Katalog von Geschäften, der die Zustimmung des Beirats erforderte.

<sup>13</sup> Heidinger in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016), Rz 40/43 ff.

<sup>14</sup> Sofern eine GmbH einen aufsichtsratsähnlichen Beirat eingerichtet hatte, kamen die zwingenden Bestimmungen über die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat zur Anwendung (unabhängig von der Größe des Unternehmens). Ausnahmen gab es für Betriebe mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 132 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. 22/1974 i.d.g.F.) oder wenn dies in einem der zahlreichen Sondergesetze geregelt war.

<sup>15</sup> RGBI. 58/1906 i.d.g.F.



Die jährliche Vergütung der Beiratsmitglieder legte die ÖBAG mit Gesellschafterbeschluss fest (10.000 EUR für die Vorsitzführung, 5.000 EUR für einfache Beiratsmitglieder). Vorgaben zur Zusammensetzung des Beirats – wie die (Mindest-)Anzahl der Beiratsmitglieder – sowie zur Sitzungshäufigkeit fehlten.

Der Beirat bestand aus drei von der ÖBAG bestellten Mitgliedern, lediglich von März 2019 bis Juni 2020 setzte sich der Beirat aus zwei Mitgliedern zusammen. Davon nahm eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der ÖBAG den Beiratsvorsitz ein. Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter waren im Beirat nicht vertreten. Eine Eintragung der Beiratsmitglieder ins Firmenbuch unterblieb.

(2) Im Juni 2024, nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH, beschloss die ÖBAG eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags, in der die Regelungen zum Aufsichtsrat entfielen. Regelungen zum Beirat waren weiterhin nicht enthalten.

7.2 Der RH kritisierte, dass der Alleineigentümer im Jahr 2004 den Aufsichtsrat der GKB Bergbau durch einen Beirat mit aufsichtsratsähnlicher Funktion ersetzte, jedoch die für einen Aufsichtsrat geltenden Vorschriften nicht vollständig anwandte, etwa das Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern. Da dem Beirat auch umfangreiche Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben zukamen, wäre er nach Ansicht des RH außerdem im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Der RH empfahl der ÖBAG, die Rechtsfolgen der Einstufung des Beirats als aufsichtsratsähnlich zu überprüfen, etwa das Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Beirat, die Anwendung organisationsrechtlicher Vorschriften für den Aufsichtsrat sowie die Verankerung des Beirats im Gesellschaftsvertrag.

7.3 Laut Stellungnahme der ÖBAG habe die Vorgängergesellschaft Österreichische Industrieholding AG – soweit noch nachvollziehbar – den Beirat als schuldrechtlichen Beirat per Gesellschafterbeschluss ohne organschaftliche Verankerung in der Satzung eingerichtet. Unter dieser Prämisse bestehe auch kein Entsendungsrecht des Betriebsrats in den Beirat. Die ÖBAG habe die Empfehlung des RH jedoch zum Anlass genommen, dieses Verständnis rechtlich zu verifizieren und die Einstufung des Beirats als aufsichtsratsähnlich zu überprüfen.

Diese Überprüfung bestätige die Ansicht der ÖBAG und komme zum Schluss, dass die vorrangige Aufgabe des Beirats die sachverständige begleitende und unterstützende Überwachung durch den Gesellschafter sei, nicht ein auf ein Vetorecht ausgerichtetes Zustimmungsrecht in einer GmbH mit verschiedenen Gesellschaftern. Vielmehr diene das Gremium dazu, die Geschäftsführung durch kritische Begleitung zu unterstützen; es stelle eine Verbindung zum Gesellschafter dar. Daher erachte die ÖBAG den Beirat als begleitendes, von der Generalversammlung eingerichtetes



Gremium. Es handle sich um einen schuldrechtlichen, auf Beschluss gegründeten Beirat, für den aus rechtlicher Sicht keine gesellschaftsvertragliche Verankerung und kein Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern vorgesehen seien.

- 7.4 Der RH entgegnete der ÖBAG, dass dem Beirat laut den Geschäftsordnungen Kernaufgaben eines Aufsichtsrats eingeräumt wurden, u.a. die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung und einzelne Zustimmungsvorbehalte. Der Beirat übte die Kernaufgaben auch aus, etwa die Zustimmungsbefugnis bei den Liegenschaftsverkäufen (TZ 9).

Einem schuldrechtlich eingerichteten Beirat konnten demgegenüber im Wesentlichen nur Beratungsaufgaben übertragen werden.<sup>16</sup> Daher wäre der Beirat der GKB Bergbau sowohl gesellschaftsrechtlich zu verankern als auch wie ein Aufsichtsrat zu behandeln.

## Wirtschaftliche Situation

### Überblick

- 8 (1) In den Jahren 2019 bis 2023 war die finanzielle Lage der GKB Bergbau geprägt von folgenden wesentlichen Einflussfaktoren:
- Erlöse durch Bewirtschaftung des Grundbesitzes, d.h. durch Liegenschaftsverkäufe und langfristige Grundstücksverpachtungen (TZ 9),
  - die Anlageperformance der Finanzanlagen der GKB Bergbau, die 2019 bis 2021 und 2023 zum Jahresüberschuss beitrug, 2022 jedoch zu Verlusten im Jahresergebnis führte (TZ 11, TZ 14),
  - Pensionsverpflichtungen, da eine Unterdeckung Nachschüsse auf das Pensionskassenskonto (2019, 2021) oder eine Erhöhung der Rückstellung (2022) erforderte und eine Überdeckung eine Teilaflösung der Rückstellung für Nachschussverpflichtungen ermöglichte (2020, 2021, 2023) (TZ 12),
  - Nachdotierungserfordernisse für bergtechnische Rückstellungen, insbesondere 2020 und 2021, aufgrund der Anpassung des Rechnungszinssatzes für Ewigkeitslasten bei Altbergbauen (2020) sowie der Neubewertung von Rückstellungspositionen infolge überarbeiteter Sachverständigengutachten (2020, 2021) (TZ 13).

<sup>16</sup> *Kalss in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016), Rz 39/26*



(2) Die Bilanz der GKB Bergbau entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung der Bilanz der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Anteil an der Bilanzsumme 2023
in 1.000 EUR						in %
Anlagevermögen	45.347	45.469	48.155	42.163	39.525	84
davon						
Grundstücke	4.672	4.830	4.597	4.501	4.566	10
Finanzanlagen	40.654	40.601	43.439	37.543	34.830	74
Umlaufvermögen	5.563	5.652	784	3.095	7.562	16
davon						
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (liquide Mittel)	4.294	5.498	561	2.624	7.108	15
Summe Aktiva	50.910	51.121	48.939	45.259	47.087	100
Eigenkapital	26.747	26.998	27.124	22.473	25.459	54
Rückstellungen	22.278	22.397	20.119	22.468	20.958	45
davon						
für Pensionen	3.320	3.253	1.340	4.708	3.569	8
für bergtechnische Maßnahmen	18.062	18.269	18.001	17.154	16.635	35
Verbindlichkeiten	478	358	328	301	654	1
Rechnungsabgrenzungen	1.407	1.368	1.368	17	16	0
Summe Passiva	50.910	51.121	48.939	45.259	47.087	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

(a) Die wesentlichen Positionen des Anlagevermögens waren die Grundstücke sowie die Finanzanlagen, deren Erträge der GKB Bergbau zur Finanzierung der altbergbaulichen Aufgaben dienten. Die GKB Bergbau verfügte über Grundbesitz von rd. 650 ha, wovon ca. 500 ha bergbaulich beeinflusst waren. Der Großteil betraf Wald (49 %) bzw. landwirtschaftliche Flächen und Freilandflächen (48 %), 2 % entfielen auf Gewerbegebiete und 1 % auf Bauland. Aufgrund niedriger, zum Teil sehr alter Buchwerte der Grundstücke bestanden stille Reserven. Die Finanzanlagen umfassten einen Spezialfonds, mehrere Anleihenfonds und strukturierte Anleihen.

(b) Das Umlaufvermögen setzte sich maßgeblich aus dem Kassenbestand und den Guthaben bei Kreditinstituten (liquide Mittel) zusammen. Die liquiden Mittel erhöhten sich von 2019 auf 2020 von 4,29 Mio. EUR auf 5,50 Mio. EUR. 2021 gingen sie aufgrund des Kaufs eines Anleihenfonds (TZ 11) und einer Nachschusszahlung für die Pensionsverpflichtungen (TZ 12) auf 0,56 Mio. EUR zurück. Durch Umschichtungen aus der Bilanzposition Finanzanlagen zu höher verzinsten Festgeldveranlagungen stiegen die liquiden Mittel bis 2023 auf 7,11 Mio. EUR (TZ 11).



(c) Die Eigenkapitalquote lag in den Jahren 2019 bis 2023 bei durchschnittlich 53 %. Die GKB Bergbau bildete Rückstellungen, um insbesondere für Pensionsverpflichtungen und bergtechnische Maßnahmen (TZ 13) vorzusorgen. Die Rückstellungen gingen von 2019 bis 2023 um 6 % auf 20,96 Mio. EUR zurück.

## Liegenschaftsverkäufe und -verpachtungen

9.1 (1) Da die Liegenschaftsverkäufe und -verpachtungen für die Finanzierung der GKB Bergbau von hoher Bedeutung waren, verankerte die GKB Bergbau ihre strategischen Überlegungen zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes in der – vom Beirat jährlich zur Kenntnis genommenen – Unternehmensstrategie. Darin legte der Geschäftsführer als Ziel die Wiedernutzbarmachung (z.B. durch Rekultivierung und Aufschließung) von bergbaulich beanspruchten und nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen fest, um eine nachhaltige Wertsteigerung des Grundbesitzes zu erwirken. Zudem sollten Grundstücke erst veräußert werden, wenn die GKB Bergbau das Risiko für Bergschäden als gering einschätzte und die Käufer sogenannte Bergschadensverzichtserklärungen<sup>17</sup> abgaben. Ab 2020 erweiterte die GKB Bergbau ihre Unternehmensstrategie um das Ziel, Grundstücke auch längerfristig zu verpachten oder durch Baurechtsverträge an Dritte zu überlassen. Im Hinblick auf das ungünstige Zinsumfeld für die Veranlagung der Verkaufserträge und die hohe Inflation entschied die GKB Bergbau 2023, den Verkauf von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuschränken.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GKB Bergbau legte die ÖBAG Wertgrenzen fest, ab denen der Geschäftsführer die Zustimmung des Beirats einzuholen hatte:

- Liegenschaftsverkäufe mit einem Verkaufspreis von mehr als 70.000 EUR bzw. ab November 2020 mehr als 100.000 EUR und
- Bestandverträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem Jahresentgelt von mehr als 55.000 EUR.

Darüber hinaus bestanden keine Vorgaben der ÖBAG und des Beirats zu Liegenschaftsverkäufen. Auch die GKB Bergbau definierte keine Standards für eine einheitliche Abwicklung, z.B. im Hinblick auf die Einholung von Verkehrswertgutachten oder die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten (TZ 10).

<sup>17</sup> Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzleistungen, die durch vergangene Bergbaue entstehen oder bereits entstanden sind



(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse und betrieblichen Erträge im überprüften Zeitraum:

Tabelle 6: Umsatzerlöse und betriebliche Erträge der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023

Position	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
in 1.000 EUR						Anteil in %
Umsatzerlöse	218	165	205	425	673	1.685
sonstige betriebliche Erträge <sup>1</sup>	1.356	2.082	1.107	957	481	5.983
<i>davon</i>						
<i>Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen</i>	1.309	1.970	1.055	726	459	5.519
<i>übrige</i>	47	112	52	231	22	464
<b>Summe</b>	<b>1.573</b>	<b>2.247</b>	<b>1.312</b>	<b>1.382</b>	<b>1.154</b>	<b>7.668</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

<sup>1</sup> bereinigt um die Positionen Auflösung von Rückstellungen und Buchwertabgang Anlagen

In den Jahren 2019 bis 2023 basierten die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge zu 72 % auf Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen. Damit stellten die Liegenschaftsverkäufe eine wichtige Einnahmequelle für die GKB Bergbau dar.

Die Umsatzerlöse verdreifachten sich von rd. 218.000 EUR im Jahr 2019 auf rd. 673.000 EUR im Jahr 2023. Der Anstieg war vor allem auf die Entwicklung der Pachterlöse zurückzuführen: Ab 2022 verpachtete die GKB Bergbau für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen Flächen von 30 ha, die aufgrund der Untergrundsituation längerfristig nicht als Bau- oder Gewerbegrundstücke nutzbar waren. Die GKB Bergbau vereinbarte eine wertgesicherte Flächenpacht zuzüglich einer Ertragskomponente aus den Nettostromerlösen für eine Pachtdauer von bis zu 50 Jahren. Im Jahr 2023 schloss die GKB Bergbau zwei Optionsverträge für die Verpachtung weiterer für Photovoltaik-Anlagen geeigneter Flächen über insgesamt 45 ha ab. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung lag keine Entscheidung der Optionsnehmer zur Ausübung der Option vor.

Die GKB Bergbau verkaufte von 2019 bis 2023 57 Liegenschaften mit einer Fläche von rd. 12 ha zu einem Preis von insgesamt 5,52 Mio. EUR und erzielte damit einen Buchgewinn von 4,40 Mio. EUR. Drei Viertel der Verkäufe betrafen Bauland für Wohngebiete, der Rest entfiel auf land- und forstwirtschaftliches Freiland, Industriegebiete und sonstige Nutzungsarten.

(3) Bei sieben der 57 von 2019 bis 2023 durchgeführten Liegenschaftsverkäufe holte der Geschäftsführer entgegen den Vorgaben der Geschäftsordnung die Zustimmung des Beirats nicht ein. Davon waren sechs Fälle auf die zeitliche Abfolge bei der Anhe-



bung der Wertgrenze für den Zustimmungsvorbehalt des Beirats von 70.000 EUR auf 100.000 EUR zurückzuführen: Die sechs Liegenschaftsverkäufe fielen in jene fünf Monate, in denen zwar der Beirat der Anhebung der Wertgrenze bereits zugestimmt hatte, jedoch der erforderliche Gesellschafterbeschluss noch nicht gefasst war. Der siebente Fall betraf den Verkauf eines Baugrundes mit 1.445 m<sup>2</sup> um rd. 125.000 EUR im November 2020. Nach Auskunft des Geschäftsführers habe er die Vorlage an den Beirat „am Höhepunkt der COVID-Krise übersehen“.

Die Quartalsberichte an den Beirat umfassten Informationen zu sämtlichen Liegenschaftsverkäufen (z.B. Käufer, Veräußerungsdatum und -höhe) und wiesen auch jene sieben Transaktionen aus, für die der Geschäftsführer die Zustimmung des Beirats nicht einholte. Rückfragen der Beiräte zur fehlenden Befassung waren in den Protokollen der Beiratssitzungen nicht dokumentiert.

- 9.2 Der RH bewertete positiv, dass die GKB Bergbau ihre strategischen Überlegungen zur Liegenschaftsbewirtschaftung um die langfristige Verpachtung von Grundstücken erweiterte. Im Gegensatz zu einem Abverkauf von Liegenschaften konnte dieses Geschäftsmodell dazu beitragen, die betrieblichen Einnahmen nachhaltig abzusichern.

Der RH hielt fest, dass der Geschäftsführer bei sieben Liegenschaftsverkäufen der Geschäftsordnung nicht entsprach, da er die Liegenschaftsverkäufe ohne die von der ÖBAG vorgesehene Genehmigung des Beirats durchführte. Davon fielen sechs Liegenschaftsverkäufe in den Zeitraum, in denen zwar der Beirat der Anhebung der Wertgrenze für den Zustimmungsvorbehalt des Beirats bereits zugestimmt, jedoch die ÖBAG den entsprechenden Gesellschafterbeschluss noch nicht gefasst hatte. Bezuglich des siebenten Liegenschaftsverkaufs bemängelte der RH, dass der Geschäftsführer die Zustimmung des Beirats nicht einholte und die Beiräte die fehlende Befassung auch nicht thematisierten. Dadurch entfielen bei diesen Geschäften die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehene Mitwirkung und die zusätzliche Überprüfung durch das Überwachungsorgan.

Der RH empfahl der GKB Bergbau, bei Liegenschaftsverkäufen den Vorgaben der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu entsprechen und ab den festgelegten Wertgrenzen die Zustimmung des Beirats einzuholen.

- 9.3 Die GKB Bergbau sagte dies zu.



- 10.1 (1) Zur Bestimmung des Preises, der bei einer Veräußerung einer Liegenschaft üblicherweise erzielt werden kann, war der Verkehrswert zu ermitteln.<sup>18</sup> Für staatliche Liegenschaftsverkäufe an Unternehmen sah die Europäische Kommission zur Feststellung der Marktkonformität u.a. ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren oder die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens vor.<sup>19</sup>

Die GKB Bergbau holte für zwei Drittel der in den Jahren 2019 bis 2023 verkauften Grundstücke ein Verkehrswertgutachten ein, gemessen an den erzielten Verkaufserlösen entsprach dies einem Anteil von 93 % der Liegenschaftsverkäufe. Bei einem Drittel orientierte sie sich bei der Bestimmung des Verkehrswerts an Preisen für Nachbargrundstücke sowie an ihren Erfahrungswerten, holte jedoch kein Sachverständigengutachten ein – diese Liegenschaften erzielten Verkaufspreise zwischen 1.000 EUR und rd. 77.000 EUR.<sup>20</sup> Nach Auskunft der GKB Bergbau holte der Geschäftsführer Verkehrswertgutachten für jene Liegenschaften ein, die nicht in der Nähe von Vergleichsflächen lagen oder deren Verkaufserlöse – nach seiner Einschätzung – die Zustimmung des Beirats erfordern würden. Der Geschäftsführer legte solche internen Kriterien nicht schriftlich fest, z.B. in einem Leitfaden für Liegenschaftsverkäufe.

Die GKB Bergbau beauftragte insgesamt fünf Sachverständige mit Verkehrswertberechnungen. Fast 90 % der Gutachten entfielen auf zwei Sachverständige (50 % und 37 %).

(2) Von den 57 Liegenschaftsverkäufen wählte der RH sechs aus,<sup>21</sup> die er näher überprüfte. Für fünf davon hatte die GKB Bergbau ein Verkehrswertgutachten eingeholt.

<sup>18</sup> § 2 Abs. 2 Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl. 150/1992

<sup>19</sup> Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 2016/262, 1

<sup>20</sup> Zudem verkaufte die GKB Bergbau ein Grundstück zum Zweck des Hochwasserschutzes an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung; der Preis wurde per Bescheid festgelegt.

<sup>21</sup> Auswahl nach den Kriterien Zeitpunkt der Veräußerung, Widmungskategorie, Zustimmungspflicht des Beirats laut Geschäftsordnung für die Geschäftsführung



Vier der Gutachten zeigten folgende Abweichungen vom Liegenschaftsbewertungsgesetz:

Tabelle 7: Mängel der Verkehrswertgutachten

Mangel	Beschreibung	Auswirkung
keine Vergleichswerte angeführt	bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens kein Ausweis von Verkaufspreisen der Vergleichsliegenschaften	Herleitung der Verkehrswerte in den Gutachten nicht nachvollziehbar
Zu- oder Abschläge nicht transparent ausgewiesen	bei der Ableitung des Vergleichspreises lediglich eine Beschreibung von Zu- oder Abschlägen, jedoch ohne Angabe zu ihrer Höhe	
keine Abschläge berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Grundstückslasten, z.B. Dienstbarkeiten, Abgaben für unbebaute Grundstücke</li> <li>• für Abbruchkosten</li> </ul>	potenzielle Überschätzung des Verkehrswerts

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

Obwohl die Gutachten u.a. auf das Liegenschaftsbewertungsgesetz als Bewertungsgrundlage verwiesen, plausibilisierte die GKB Bergbau nicht, ob die Sachverständigen die Verkehrswerte auch sachgerecht nach den allgemein anerkannten Standards des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ermittelt hatten.

(3) Die Verkaufsangebote, die den sechs ausgewählten Liegenschaftsverkäufen vorangingen, machte die GKB Bergbau der Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich:

- Vier Liegenschaften bot sie auf ihrer Website zum Verkauf an, für zwei davon erfolgte zusätzlich ein Aushang bei der Rechtsanwaltskanzlei der GKB Bergbau. Eine dieser Liegenschaften bot sie über 15 Jahre auf ihrer Website an, bei den anderen drei Liegenschaften konnte die GKB Bergbau die Veröffentlichungsdauer nicht mehr nachvollziehen.
- Bei einer Liegenschaft war die Veröffentlichung des Verkaufsangebots nicht dokumentiert.
- Bei einem Liegenschaftsverkauf an einen Mitarbeiter der GKB Bergbau und einen Grundstücksnachbarn entfiel die Veröffentlichung.

Für die sechs Liegenschaften lagen – neben den Angeboten jener Interessenten, die die Liegenschaften erwarben – keine weiteren Kaufangebote vor.

- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass die Einholung eines unabhängigen Sachverständigen-gutachtens eine Möglichkeit war, den Verkehrswert von Liegenschaften zu bestimmen.



Zu den von 2019 bis 2023 durchgeführten Liegenschaftsverkäufen der GKB Bergbau kritisierte der RH, dass die GKB Bergbau

- nicht schriftlich festlegte, ab welcher Wertgrenze des geschätzten Verkehrswerts einer Liegenschaft ein Verkehrswertgutachten einzuholen war,
- bei der Beauftragung von Verkehrswertgutachten nicht auf eine ausgewogene Verteilung der Beauftragungen achtete,
- nicht plausibilisierte, ob eingeholte Verkehrswertgutachten den anerkannten Standards für Liegenschaftsbewertungen entsprachen, z.B. ob die Herleitung der Verkehrswerte nachvollziehbar war oder andere Abweichungen vom Liegenschaftsbewertungsgesetz bestanden, und damit das Risiko mangelhafter Gutachten als Grundlage für Liegenschaftsverkäufe in Kauf nahm, sowie
- durch die eingeschränkte oder teils fehlende Veröffentlichung die Verkaufsangebote nicht allen potenziellen Kaufinteressenten zur Kenntnis brachte und damit auch keine Preisbildung im Wettbewerb ermöglichte.

Dadurch war nach Ansicht des RH nicht sichergestellt, dass die GKB Bergbau Liegenschaftsverkäufe nach einer einheitlichen Vorgehensweise durchführte.

**Der RH empfahl der GKB Bergbau, die Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen schriftlich festzulegen, z.B. Wertgrenzen für die Einholung von Verkehrswertgutachten, die ausgewogene Verteilung von Beauftragungen der Sachverständigen für Verkehrswertgutachten und die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten.**

**Des Weiteren empfahl der RH der GKB Bergbau, Sachverständigengutachten zu plausibilisieren, z.B. anhand der anerkannten Regeln der Liegenschaftsbewertung.**

- 10.3 Die GKB Bergbau sagte in ihrer Stellungnahme zu, ein schriftlich festgelegtes Ablaufschema für die Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen – hinsichtlich der Einholung von Verkehrswertgutachten und der Beauftragung von Sachverständigen – zu erarbeiten. Die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten über die Website der GKB Bergbau hinaus werde evaluiert.

Zudem wolle die GKB Bergbau künftig bei der Beauftragung von Sachverständigengutachten ausdrücklich auf die Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes hinweisen.

Verkehrswertberechnungen seien unter der Annahme der Lastenfreiheit<sup>22</sup> sinnvoll. Damit seien die Schätzwerte potenziell etwas zu hoch. Wenn Preise über dem Schätzwert erzielt würden, könne das kein Nachteil für die GKB Bergbau sein. Die konkrete Bewertung von Grundstückslasten, z.B. eines Bergschadensverzichts, oder

<sup>22</sup> ohne Berücksichtigung von Abschlägen für Grundstückslasten



die Aufarbeitung historischer, zum Teil obsoleter Lasten verteuerte die Sachverständigengutachten signifikant, ohne einen Mehrwert zu erzielen.

- 10.4 Der RH entgegnete der GKB Bergbau, dass die Erhebung von Verkehrswerten nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz dazu dient, einen Liegenschaftswert „gerichtsfest“ zu ermitteln – d.h. unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Rechte und darauf ruhenden Lasten. Für den RH war nachvollziehbar, dass auf die Erhebung und Bewertung historischer, zwischenzeitlich obsoleter Lasten aus Gründen der Sparsamkeit teilweise verzichtet werden kann. Jedoch erachtete er den Aufwand für die Bewertung wesentlicher Lasten, wie Abgaben für unbebaute Grundstücke oder Abbruchkosten, verhältnismäßig und für eine gerichtsfeste Preisbestimmung zweckdienlich.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass die Vorgaben des Liegenschaftsbewertungsgesetzes als Qualitätsmaßstab für die Ermittlung von Verkehrswerten dienen. Der Hinweis auf das Liegenschaftsbewertungsgesetz bei der Beauftragung allein entbindet die GKB Bergbau jedoch nicht von der Kontrolle, ob die Gutachten auch den Vorgaben entsprechen.

## Finanzanlagen

- 11.1 (1) Die Finanzanlagen waren in der Verantwortung des Geschäftsführers, wobei er die Wertpapiergeschäfte – gemäß der vom Beirat genehmigten Vertretungs- und Unterschriftenordnung – im Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit dem Prokuristen vorzunehmen hatte. Die ÖBAG sah in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GKB Bergbau regelmäßige, zumindest vierteljährliche Berichte des Geschäftsführers an den Beirat über die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement vor. Weiters hatte der Geschäftsführer die Zustimmung des Beirats einzuholen für Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Risikostruktur führen konnten. Darüber hinaus fielen Finanzanlagen nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des Beirats.

Im Jahr 2017 wies die ÖBAG den Geschäftsführer der GKB Bergbau darauf hin, dass das Bundeshaushaltsgesetz und das Bundesfinanzierungsgesetz<sup>23</sup> für den Bund eine risikoaverse Finanzgebarung vorsahen und die GKB Bergbau diesen Bestimmungen unterlag.

<sup>23</sup> insbesondere § 79 Abs. 6 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F., sowie § 2a Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. 763/1992 i.d.g.F.



(2) Auf Basis der Vorgaben der ÖBAG evaluierte die GKB Bergbau im Jahr 2018 ihr Wertpapierportfolio und informierte den Beiratsvorsitzenden daraufhin über die gesetzten Maßnahmen, insbesondere:

- Reduktion der Einzeltitel zugunsten eines extern gemanagten Spezialfonds, der in den Jahren 2019 bis 2023 mit rund der Hälfte des Finanzanlagenvermögens den Veranlagungsschwerpunkt der GKB Bergbau bildete, und
- Verkauf nachrangiger Wertpapiere und Konzentration auf Titel mit zumindest Investment Grade.<sup>24</sup>

Zur Minimierung des Klumpenrisikos legte der Geschäftsführer die Gelder in mehreren Anleihenfonds und strukturierten Anleihen bei unterschiedlichen Kapitalanlagegesellschaften und Banken an. Ein Währungsrisiko vermeidet er durch Veranlagungen ausschließlich in Euro. Zudem verringerte er – aufgrund der Zinssituation und des erheblichen Zinsänderungsrisikos – die Laufzeit des Gesamtportfolios von 3,5 Jahren (2019) auf einen Tiefststand von 1,3 Jahren (Juni 2023). Der Geschäftsführer führte die Wertpapiertransaktionen im Vier-Augen-Prinzip mit dem Prokuristen durch.

Die Finanzanlagestrategie war auch Teil der Unternehmensstrategie der GKB Bergbau, die der Geschäftsführer jährlich mit dem Beirat abstimmte (TZ 4). Der Geschäftsführer verfolgte dabei das Ziel, zumindest einen Wertzuwachs in Höhe der Inflationsrate zu erreichen. Dafür veranlasste er im Jahr 2021 – vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus – die Aufnahme eines Aktienanteils im Spezialfonds. Der Spezialfonds investierte zunächst 10 % des Fondsvolumens in einen währungsgesicherten ETF-Weltaktienfonds<sup>25</sup> und erhöhte diesen Anteil ab Juli 2023 auf 11 %.

Der Geschäftsführer informierte den Beirat in den Jahren 2019 bis 2023 in jeder Sitzung über den Stand des Portfolios und die Kursentwicklung der Wertpapiere. Ab 2022 legte er auf Ersuchen des Beirats auch eine grafische Darstellung der Performance der Anleihenfonds vor. Ferner berichtete er über durchgeführte Finanztransaktionen, Änderungen der Anlagestrategie – wie die Aufnahme der Aktientangente – und die weitere Vorgehensweise.

(3) Der Wert der Finanzanlagen stieg von 40,65 Mio. EUR im Jahr 2019 um 2,79 Mio. EUR auf 43,44 Mio. EUR im Jahr 2021, im Wesentlichen aufgrund des Kaufs eines kurzfristigen Anleihenfonds zur Vermeidung von Gebühren bei Bankguthaben. In den Jahren 2022 und 2023 reduzierten sich die Finanzanlagen um 8,61 Mio. EUR auf 34,83 Mio. EUR aufgrund von Teilverkäufen und Umschichtungen in Festgeldveranlagungen (TZ 8) sowie aufgrund von Abwertungen nach Kapitalmarktturbulenzen im Jahr 2022.

<sup>24</sup> Klassifizierung von Ratingagenturen; Investment Grade-Ratings erhalten Unternehmen von bester bis mittlerer Bonität. Speculative Grade-Ratings entsprechen spekulativen Veranlagungen von mäßiger Bonität.

<sup>25</sup> Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fonds)



- 
- 11.2 Der RH hielt fest, dass der Geschäftsführer die Finanzanlagen verantwortete und die Wertpapiergeschäfte mit dem Prokuristen im Vier-Augen-Prinzip durchführte.

Der RH wies darauf hin, dass der Geschäftsführer den Beirat über die Finanzanlagen und die Anlagestrategie der GKB Bergbau entsprechend der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung informierte. Er bemängelte jedoch, dass die Finanzanlagen und die Anlagestrategie sowie Änderungen, etwa die Einführung der Aktientangente im Spezialfonds, keine Zustimmung des Beirats erforderten.

Er empfahl der ÖBAG, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GKB Bergbau den Zustimmungsvorbehalt des Beirats um die Finanzanlagen, z.B. ab einer bestimmten Wertgrenze für Käufe und Verkäufe, sowie um die Anlagestrategie zu erweitern.

- 11.3 Die ÖBAG sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung bei der Erarbeitung einer Eigentümerstrategie zu prüfen.

## Pensionsverpflichtungen

- 12.1 Für ehemalige Bedienstete der GKB Bergbau, der ÖIAG-Bergbauholding AG und der Bleiberger Bergwerks – Union GmbH bestanden betriebliche, leistungsorientierte und wertgesicherte Pensionszusagen, deren finanzielles Risiko die GKB Bergbau trug. Die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen war an eine Pensionskasse ausgelagert – sofern die Veranlagungen der Pensionskasse für die finanzielle Bedeckung der Pensionszusagen nicht ausreichten, war die GKB Bergbau zu Nachschüssen verpflichtet. Den Nachschuss zahlte die GKB Bergbau entweder auf ein Konto bei der Pensionskasse ein (Pensionskassenkapital) oder sie passte die Rückstellung für Nachschussverpflichtungen an.



Die Gesamtpensionsverpflichtungen verringerten sich von 15,72 Mio. EUR im Jahr 2019 um 16 % auf 13,23 Mio. EUR im Jahr 2023, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 8: Pensionsverpflichtungen der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023

Position	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
in 1.000 EUR						in %
Pensionskassenkapital per 31. Dezember	12.400	11.900	12.700	10.008	9.657	-22
<i>davon</i>						
<i>unterjährige Einzahlungen in Pensionskasse</i>	2.000	-	1.300	-	-	-
Rückstellung für Nachschussverpflichtungen per 31. Dezember	3.320	3.253	1.340	4.708	3.569	8
<i>davon</i>						
<i>Auflösung Rückstellung</i>	-	66	613	-	1.139	-
<i>Zuführung Rückstellung</i>	-	-	-	3.368	-	-
Gesamtpensionsverpflichtung per 31. Dezember	15.720	15.153	14.040	14.716	13.226	-16
Personalaufwand gemäß Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember	176	124	-468	3.584	188	7

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

Der Rückgang der Gesamtpensionsverpflichtung resultierte aus der abnehmenden Anzahl der Anspruchsberechtigten. Zum 31. Dezember 2023 gab es 42 Anspruchsberechtigte (20 ehemalige Bedienstete und 22 Witwen) mit einem Durchschnittsalter von 88 Jahren, wobei rund die Hälfte der Gesamtpensionsverpflichtung auf drei Anspruchsberechtigte entfiel. Für die zur Zeit der Geburungsüberprüfung tätigen Beschäftigten der GKB Bergbau bestanden keine betrieblichen, leistungsorientierten Pensionszusagen.

Aufgrund eines negativen Veranlagungsergebnisses der Pensionskasse sowie der Anwendung einer neuen Sterbetafel im Jahr 2018 zahlte die GKB Bergbau im Jahr 2019 2 Mio. EUR in die Pensionskasse ein.

Durch das gute Veranlagungsergebnis der Pensionskasse im Jahr 2021 reduzierte die GKB Bergbau die Rückstellung für Nachschussverpflichtungen zum Jahresende um rd. 613.000 EUR. Daraus ergab sich ein „negativer“ Personalaufwand<sup>26</sup> von rd. 468.000 EUR. Im Jahr 2022 entstand eine Nachschussverpflichtung von 3,37 Mio. EUR – infolge der negativen Anlageperformance der Pensionskasse von 10 % und der im Vergleich zu den Vorjahren hohen Pensionssteigerung aufgrund der Inflationsentwicklung. In der Folge betrug der Personalaufwand 3,58 Mio. EUR. Im

<sup>26</sup> Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Personalaufwand umfasste – mit Ausnahme der Aufwendungen für die Bergaugebiete der ehemaligen Lavanttaler Kohlenbergbau GmbH – nur jene Personalkosten, die nicht im Zusammenhang mit den altbergbaulichen Tätigkeiten standen (u.a. Liegenschaftsverkäufe oder -verpachtungen). Den Personalaufwand für die altbergbaulichen Tätigkeiten deckte die GKB Bergbau durch den Verbrauch der bergtechnischen Rückstellungen ab (TZ 13).



Jahr 2023 erzielte die Pensionskasse wieder eine positive Performance und die GKB Bergbau löste die Rückstellung für Nachschussverpflichtungen um 1,14 Mio. EUR auf. Abweichend zu den Vorjahren verbuchte sie diese nicht mehr unter der Position Personalaufwand, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, um nicht wie im Jahr 2021 einen „negativen“ Personalaufwand auszuweisen.

- 12.2 Der RH wies auf die finanzielle Belastung der GKB Bergbau durch betriebliche, leistungsorientierte und wertgesicherte Pensionszusagen hin, die sie für ihre ehemaligen Bediensteten bzw. für Bedienstete der ÖIAG-Bergbauholding AG und der Bleiberger Bergwerks – Union GmbH übernommen hatte. Die jährliche finanzielle Belastung konnte die GKB Bergbau selbst nicht beeinflussen, da sie vom Veranlagungsergebnis der Pensionskasse, der statistischen Lebenserwartung (Sterbetafeln), der Inflation und der Anzahl der Anspruchsberechtigten abhängig war. Die Pensionsverpflichtungen verringerten sich kontinuierlich, da für aktuelle Beschäftigte keine betrieblichen, leistungsorientierten Pensionszusagen bestanden. Der RH hob hervor, dass die Pensionslasten den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Personalaufwand in den Jahren 2021 und 2022 maßgeblich beeinflussten.

## Rückstellungen für bergtechnische Maßnahmen

- 13.1 (1) Die GKB Bergbau sorgte mit ihren Rückstellungen für bergtechnische Maßnahmen für Kosten vor, die sie für die altbergbaulichen Sicherungs-, Schließungs- und Rekultivierungstätigkeiten sowie für künftige Schadensereignisse erwartete.<sup>27</sup> Die bergtechnischen Rückstellungen betrugen in den Jahren 2019 bis 2023 durchschnittlich 36 % der Bilanzsumme. Aufgrund der kontinuierlich durchgeführten Sicherungs- und Schließungsmaßnahmen der GKB Bergbau gingen die bergtechnischen Rückstellungen von 18,06 Mio. EUR im Jahr 2019 auf rd. 16,63 Mio. EUR im Jahr 2023 zurück (-1,43 Mio. EUR):

Tabelle 9: Entwicklung der bergtechnischen Rückstellungen der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023

Position	2019	2020	2021	2022	2023 <sup>1</sup>	Veränderung 2019 bis 2023
in 1.000 EUR						in %
Verbrauch	-1.292	-1.152	-1.436	-1.478	-1.288	0
Dotierung	361	1.358	1.168	630	769	113
bergtechnische Rückstellungen zum 31. Dezember	18.062	18.269	18.001	17.154	16.635	-8

<sup>1</sup> Die Position „Dotierung“ umfasst sämtliche Korrekturen, die das im Jänner 2024 erstellte Sachverständigengutachten erforderlich machte.

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

<sup>27</sup> Die Rückstellung umfasste nicht die Bergaugebiete der ehemaligen Lavanttal Kohlenbergbau GmbH, da die Aufwendungen der GKB Bergbau im Zusammenhang mit der Lavanttal Kohlenbergbau GmbH aufgrund einer Kostenersatzvereinbarung aus dem Jahr 1996 die ÖBAG zu tragen hatte.



Der jährliche Rückstellungsverbrauch bewegte sich zwischen 1,15 Mio. EUR und 1,48 Mio. EUR. Jeweils zum Jahresende dotierte die GKB Bergbau die Rückstellungen für die erwarteten Kosten der Altbergbaue und künftiger Schadensereignisse auf Basis von Valorisierungen und Neubewertungen nach. Die Nachdotierung von 1,36 Mio. EUR im Jahr 2020 war darauf zurückzuführen, dass die GKB Bergbau neben der Valorisierung der Rückstellungskosten auch den Rechnungszinssatz für Ewigkeitslasten bei Altbergbauen anpasste und den Tätigkeitsbereich Schließung und Rekultivierung aufgrund eines überarbeiteten Gutachtens neu bewertete. Im Jahr 2021 führte – neben der Valorisierung der Rückstellungskosten – ein aktualisiertes Gutachten für den Tätigkeitsbereich Sicherung der Altbergbaue zu einer Nachdotierung von 1,17 Mio. EUR. Aufgrund des Fortschritts der Sicherungsmaßnahmen erwartete die GKB Bergbau im Rahmen ihrer Mittelfristplanung bis Ende 2026 einen Rückgang der Rückstellungen um rd. 2 Mio. EUR auf 14,44 Mio. EUR.

(2) Die Höhe der bergtechnischen Rückstellungen basierte auf

- Sachverständigengutachten: für die Tätigkeitsbereiche Sicherung der Altbergbaue bzw. Schließung und Rekultivierung,
- Bescheiden der Montanbehörde: für Sicherstellungen für künftige Bergschäden bei aufgelassenen Bergwerksberechtigungen gemäß § 58 Mineralrohstoffgesetz,
- Einschätzungen des Geschäftsführers: für Großschadensereignisse und künftige von der Montanbehörde erwartete Sicherstellungen für die zur Löschung beabsichtigten Bergwerksberechtigungen.

In den Jahren 2019 bis 2023 basierten durchschnittlich 71 % der Rückstellungen auf zwei Gutachten, die die GKB Bergbau seit 2002 bzw. 2004 bei zwei Sachverständigen beauftragt hatte. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wechselte sie die Sachverständigen nicht. Die beiden Sachverständigen überarbeiteten ihre Gutachten etwa alle fünf Jahre umfassend, dazwischen überprüften sie ihr Gutachten jährlich auf Plausibilität. Auf dieser Basis valorisierte die GKB Bergbau jährlich die bergtechnischen Rückstellungen. Ab dem Jahr 2021 fasste die GKB Bergbau den Rückstellungsbedarf für den Tätigkeitsbereich Schließung und Rekultivierung (aufgrund des Rückgangs auf 1,16 Mio. EUR zum Jahresende 2020) mit der Rückstellung für die Sicherung der Altbergbaue zusammen und beauftragte fortan einen der beiden Sachverständigen mit der Einschätzung des Rückstellungsbedarfs für beide Tätigkeitsbereiche.

(3) Das zum Stichtag 31. Dezember 2021 erstellte Gutachten lag im Jänner 2022 vor und wies bei elf von 20 Kostenpositionen Abweichungen zwischen den textlichen Ausführungen und den Rückstellungsberechnungen aus; in Einzelfällen betrug die Abweichung bis zu 417.500 EUR. Nach Saldierung der fehlerhaft berechneten Positionen wies das Gutachten insgesamt einen zu geringen Rückstellungsbedarf von



rd. 200.000 EUR aus. Die fehlerhaften Berechnungen fielen weder dem Geschäftsführer noch der extern beauftragten Buchhaltung noch dem Wirtschaftsprüfer der GKB Bergbau auf, sodass die bergtechnischen Rückstellungen in der Folge um 1 % zu niedrig bilanziert wurden (rd. 200.000 EUR in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022). Nachdem der Sachverständige im Jänner 2024 ein berichtigtes Gutachten vorlegte, wies der Jahresabschluss 2023 die korrigierten, höheren Rückstellungsbezüge aus.

- 13.2 Die GKB Bergbau sorgte mit bergtechnischen Rückstellungen für die erwarteten zukünftigen Kosten für altbergbauliche Tätigkeiten vor. Der RH wies darauf hin, dass diese Rückstellungen von 2019 bis 2023 um 8 % sanken. Der jährliche Verbrauch betrug bis zu 1,48 Mio. EUR, gleichzeitig waren Nachdotierungen von bis zu 1,36 Mio. EUR erforderlich. Mit durchschnittlich 36 % der Bilanzsumme in den Jahren 2019 bis 2023 stellte diese finanzielle Vorsorge einen bedeutenden Kostenfaktor für die GKB Bergbau dar.

Der RH bemängelte, dass die GKB Bergbau Berechnungsfehler in den Gutachten, aus denen sich ein Teil der bergtechnischen Rückstellungen ableitete, nicht erkannte. In der Folge wiesen die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 um 1 % zu niedrige bergtechnische Rückstellungen aus. Der RH kritisierte, dass die GKB Bergbau über 20 Jahre dieselben Sachverständigen mit der Erstellung von fortlaufenden Gutachten beauftragte. Nach Ansicht des RH hätte ein regelmäßiger Wechsel der Sachverständigen das Risiko unentdeckter Berechnungsfehler verringert.

**Der RH empfahl der GKB Bergbau, von der Beauftragung der Sachverständigen über einen langen Zeitraum abzugehen und die Sachverständigen periodisch zu wechseln.**

Hinsichtlich der mangelhaften Gutachten verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 10**, Sachverständigengutachten zu plausibilisieren.

- 13.3 Die GKB Bergbau teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie einen periodischen Gutachterwechsel aufgrund der komplexen Themenstellung kritisch sehe, weil sich die fachliche Expertise zum Thema bergtechnische Rückstellungen auf einen sehr geringen Personenkreis beschränke. So gebe es in Österreich beispielsweise nur einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Bergschadenkunde. Darüber hinaus habe sie bei der Auswahl der Wirtschaftsprüfer bergbauspezifische Referenzen eingefordert und so eine kompetente Plausibilitätsprüfung der Gutachten sichergestellt.



## Jahresergebnisse

14.1 Die folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse der GKB Bergbau im überprüften Zeitraum:

Tabelle 10: Gewinn- und Verlustrechnung der GKB-Bergbau GmbH in den Jahren 2019 bis 2023

Position	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in 1.000 EUR					in %
Betriebserfolg	629	-51	21	-3.307	931	48
Finanzerfolg	827	311	109	-1.281	2.227	169
Steuern vom Einkommen	87	8	5	-38	172	97
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.368	251	125	-4.550	2.986	118
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.598	-230	21	147	-4.504	182
Gewinnausschüttung	–	–	–	-100	–	–
Bilanzgewinn/-verlust	-230	21	147	-4.504	-1.518	561

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: GKB-Bergbau GmbH; Zusammenstellung: RH

Der Verlustvortrag von 1,60 Mio. EUR aus dem Jahr 2018 resultierte aus einer hohen Nachschussverpflichtung für Pensionen von 2,34 Mio. EUR. Die Nachdotierung der bergtechnischen Rückstellungen von 1,36 Mio. EUR führte 2020 zu einem negativen Betriebserfolg von rd. 51.000 EUR, den die GKB Bergbau durch Erträge aus ihren Finanzanlagen kompensieren konnte.

Mit Ausnahme des Jahres 2022 erzielte die GKB Bergbau in allen überprüften Jahren einen Jahresüberschuss. Zur nachhaltigen Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erschloss sie ab 2022 mit langfristigen Grundstücksverpachtungen ein neues Geschäftsfeld. Das Jahr 2022 war geprägt von Verwerfungen am Kapitalmarkt infolge des Ukraine-Krieges, der negativen Anlageperformance der Pensionskasse und der gestiegenen Inflation: Die hohen Nachschussverpflichtungen für Pensionen (3,37 Mio. EUR) (TZ 12) führten zu einem negativen Betriebserfolg von 3,31 Mio. EUR und die Anlageperformance der GKB Bergbau zu einem negativen Finanzergebnis von 1,28 Mio. EUR, wodurch die GKB Bergbau einen Jahresverlust von 4,55 Mio. EUR verzeichnete.

Im Jahr 2023 ermöglichten steigende Pachterlöse sowie eine Teilauflösung der Rückstellung für Nachschussverpflichtungen einen Betriebserfolg von rd. 931.000 EUR. Zudem führten die Kurserholung bei den Finanzanlagen und höhere Zinserträge bei den Festgeldveranlagungen zu einem Finanzerfolg von 2,23 Mio. EUR und einem Jahresüberschuss von 2,99 Mio. EUR. Damit konnte die GKB Bergbau den im Vorjahr



---

erwirtschafteten Bilanzverlust von 4,50 Mio. EUR im Jahr 2023 um rund zwei Drittel auf 1,52 Mio. EUR reduzieren.

- 14.2 Der RH hob hervor, dass sich die GKB Bergbau in den Jahren 2019 bis 2023 selbst finanzierte und mit den langfristigen Grundstücksverpachtungen ab 2022 ein neues Geschäftsfeld erschloss, das zur nachhaltigen Absicherung der finanziellen Selbstständigkeit beitragen konnte.



## Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend empfahl der RH:

### GKB-Bergbau GmbH

- (1) Bei Liegenschaftsverkäufen wäre den Vorgaben der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu entsprechen und ab den festgelegten Wertgrenzen die Zustimmung des Beirats einzuholen. (TZ 9)
- (2) Die Vorgehensweise bei Liegenschaftsverkäufen wäre schriftlich festzulegen, z.B. Wertgrenzen für die Einholung von Verkehrswertgutachten, die ausgewogene Verteilung von Beauftragungen der Sachverständigen für Verkehrswertgutachten und die Veröffentlichung von Verkaufsangeboten. (TZ 10)
- (3) Sachverständigengutachten wären zu plausibilisieren, z.B. anhand der anerkannten Regeln der Liegenschaftsbewertung. (TZ 10)
- (4) Von der Beauftragung der Sachverständigen über einen langen Zeitraum wäre abzugehen; die Sachverständigen wären periodisch zu wechseln. (TZ 13)

### Österreichische Beteiligungs AG

- (5) Für die GKB-Bergbau GmbH wäre eine nachvollziehbare Eigentümerstrategie zu formulieren, die insbesondere die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und auch unternehmensspezifische Ziele umfasst, etwa die finanzielle Selbstständigkeit der GKB-Bergbau GmbH. (TZ 4)
- (6) Der im Gesellschaftsvertrag verankerte Unternehmensgegenstand der GKB-Bergbau GmbH wäre auf seine Aktualität zu überprüfen und um nicht mehr ausgeübte Tätigkeitsfelder zu bereinigen. (TZ 4)
- (7) Beim Abschluss eines Bestellungsvorgangs wären der Name der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, zu veröffentlichen – und damit dem Stellenbesetzungsgebot zu entsprechen. (TZ 5)
- (8) Verträge mit Leitungsorganen wären nach den Vorgaben der Bundes-Vertragschablonenverordnung abzuschließen, d.h. auch der Inhalt der Tätigkeit wäre unter Anführung der rechtlichen Grundlagen zu umschreiben. (TZ 5)



- 
- (9) In Verträgen mit Leitungsorganen wären – in Anlehnung an den Bundes-Public Corporate Governance Kodex – Regelungen zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten zu vereinbaren. ([TZ 5](#))
  - (10) Die Erarbeitung von Handlungsoptionen für eine weitere Bündelung von Zuständigkeiten im Altbergbau innerhalb des Beteiligungsportfolios der Österreichischen Beteiligungs AG wäre voranzutreiben. ([TZ 6](#))
  - (11) Die Rechtsfolgen der Einstufung des Beirats als aufsichtsratsähnlich wären zu überprüfen, etwa das Entsendungsrecht von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Beirat, die Anwendung organisationsrechtlicher Vorschriften für den Aufsichtsrat sowie die Verankerung des Beirats im Gesellschaftsvertrag. ([TZ 7](#))
  - (12) In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GKB-Bergbau GmbH wäre der Zustimmungsvorbehalt des Beirats um die Finanzanlagen, z.B. ab einer bestimmten Wertgrenze für Käufe und Verkäufe, sowie um die Anlagestrategie zu erweitern. ([TZ 11](#))



GKB-Bergbau GmbH

---



Wien, im Februar 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

GKB-Bergbau GmbH

Beirat

Vorsitz

Mag. Walter Jöstl	(30. September 2015 bis 24. September 2019)
Mag. Jan Klajnert	(25. September 2019 bis 30. Juni 2023)
<b>Mag.<sup>a</sup> Marion Schwab</b>	(seit 1. Juli 2023)

Stellvertretung

Dr. Heinrich Resmann	(30. September 2015 bis 13. März 2019)
<b>Dr.<sup>in</sup> Susanne Raab</b>	(seit 24. März 2020)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Helmuth Landsmann	(1. April 2006 bis 31. März 2024)
<b>Dipl.-Ing. Hanspeter Nußbacher</b>	(seit 1. April 2024)



R  
—  
H

